Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber die Entſtehung und hiſtoriſche Entwickelung des Colonats.

Es giebt viele Inſtitutionen in dem Leben der alten Völker, deren Urſprung und allmähliges Entſtehen ſich der Geſchichte entzieht: ſie treten erſt dann hervor, wann ſie, ausgebildet und verbreitet, Einfluß auf andere Verhältniſſe gewinnen. Wie ſie begonnen und woher ſie ihren Anfang genommen, erfahren wir nur, wenn ein alter Hiſtoriker ſelber, mit der Kraft, Kritik zu üben, auch den Willen dazu verbindend, ſich über ihren Urſprung und ihre Entwickelung äußert. Wie ſelten dies der Fall iſt, erfährt Jeder, der die Erſcheinungen in der Geſchichte der alten Völker nicht als abgeriſſene und ſelbſtändige Thatſachen, ſondern in ihrem Zuſammenhange betrachten will. Die alten Hiſtoriker überhaupt, die meiſt Geſchichte ihrer Zeitgenoſſen und für Zeitgenoſſen ſchrieben, haben ſelten Intereſſe daran, die Entwickelung eines Inſtituts zu verfolgen. Vermuthung wird alſo immer ergänzend eintreten müſſen, und glücklich noch, wenn ſie die Thatſachen ſelber, an die ſie ſich anſchließen kann, aufgezeichnet findet. In den ſpäteren Zeiten des Kaiſerreichs, auf die unſere Unterſuchung ſich beziehen ſoll, iſt dieſes nur ſehr mangelhaft der Fall. Daher kommt es, daß zu den Zeiten Conſtantin's ein in viele Verhältniſſe des Staats- und Privatlebens tief eingreifendes Inſtitut, der Colonat, in ſeiner Hauptſache ausgebildet erſcheint, von deſſen Entſtehen ſich in den uns erhaltenen Geſchichtsquellen keine beſtimmte Nachricht findet. Es iſt überhaupt erſt in neuerer Zeit in ſeinem Weſen und ſeiner Eigenthümlichkeit wieder anerkannt worden, nachdem es lange Zeit die hiſtoriſch ſcheinbare Abgeriſſenheit, in der es erſcheint, der Forſchung entzogen hatte. Savigny hat zuerſt das Rechtsverhältniß des ſogenannten Colonats (denn dieſen auch in den

Rechtsquellen vorkommenden Namen, den er ihm gegeben, behalten wir bei) vollkommen erkannt, und mit solcher Klarheit und Bestimmtheit auseinandergesetzt, daß darüber weder fernere Untersuchung, noch Zweifel Statt finden dürfen. Siehe seine Abhandlung „über den Römischen Colonat", in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1822. Ueber die geschichtliche Entstehung dieses Instituts aber äußert sich Savigny nicht; er nennt diese Seite des Gegenstandes die dunkelste (S. 20. seiner Abhandlung), und läßt sich, obwohl er die Ansichten älterer Juristen, namentlich von Cujacius und Gothofredus verwirft, selber auf keine bestimmte Erklärung ein. Wir wollen im Folgenden versuchen, ausgehend von der juristischen Auseinandersetzung des Rechtsverhältnisses, den historischen Zusammenhang, aus dem es hervorgegangen ist, festzustellen.

Zuvörderst aber sind einige Bemerkungen über die Natur und das Wesen des Colonats nöthig, die wir indessen nur als Auszug aus Savigny's Untersuchungen betrachtet wissen wollen. Der Colonat ist eine Art von Hörigkeit, geschaffen, wie man deutlich erkennt, in der Absicht, um einen besseren Anbau des Landes zu veranlassen. Colonen also sind Bauern, gebunden an die Scholle, auf der sie wohnen, mit ihrer ganzen Familie. Sie sind nicht Grundeigenthümer des Bodens, den sie bebauen: sie wohnen auf großen Landgütern, und die Eigenthümer dieser Güter sind damit zugleich auch Eigenthümer der Colonen. Kein Verhältniß, nicht einmal der Herr des Gutes, zu dem sie gehören, kann sie aus ihrer Abhängigkeit erlösen. Persönlich sind sie frei: sie sind römische Bürger, nicht Sclaven, doch auch außerdem daß sie keine Abzugsfreiheit haben, vielfach beschränkt, um von ihnen für den Anbau des Bodens, zu dem sie gehören, den möglichsten Nutzen zu ziehen. Sie haben ihr eigenes Vermögen, aber nicht freie Disposition darüber: ohne Einwilligung des Gutsherrn dürfen sie nichts veräußern. Zum Gutsherrn selbst stehen sie so, daß sie demselben einen jährlichen Canon, sei es in Früchten oder in Geld, geben: dieser Canon darf nicht willkührlich von Seite des Herrn erhöht werden, sonst steht den Colonen Klage zu. Dieser kann also, sobald er seine Abgaben an seinen Herrn richtig bezahlt,

gewissermaßen frei auf seinem Lande leben. Nothwendiger Weise indessen muß sich zwischen dem Herrn und dem Colonen mit der Zeit ein Pietätsverhältniß bilden, so daß der Colone seinen Herrn nicht gerichtlich belangen kann, und auch mäßige Züchtigung von ihm hinnehmen muß: etwas das später auch gesetzlich festgestellt wird. Mit dem Staate steht der Colone direct eigentlich in gar keiner Verbindung: nur indirect durch den Gutsherrn zahlt er Abgaben, und die Pflicht des Soldatendienstes erfüllt er nur, wenn sein Herr ihn stellt. — Dies ist im Wesentlichen das Rechtsverhältniß des Colonats, wie es sich im Laufe der Zeit allmählig ausgebildet hat, wie es aber, wo es historisch auftritt, zur Zeit Constantin's sogleich in der Hauptsache vollendet erscheint.

Die Wichtigkeit, die es im ganzen Leben der Kaiserzeit gewinnen mußte, leuchtet auf den ersten Blick ein. Für den Staat lag in ihm das hauptsächlichste Mittel, seine Einkünfte zu vermehren und seine Heere zu erhalten: es mußte ihm an seiner Erhaltung und Vermehrung weit mehr liegen, als an der der Sclaven, die in ersterer Beziehung wenigstens nur indirect etwas, in letzterer gar nichts leisteten; denn Sclaven wurden nur in den Fällen der Noth zum Kriegsdienst zugelassen, in späterer Zeit z. B. im Jahre 405, wo Radagaisus und seine Schaaren in Italien einbrachen. (Siehe den Theodosianus Codex 7, 13 (de tironibus) l. 16). In den Privatverhältnissen mußte nothwendiger Weise der neue Stand, der so geschaffen wurde, nicht geringeren Einfluß gewinnen, als früher das Anwachsen des Sclavenstandes gehabt hatte. Es verlohnt sich also wohl auch der Wichtigkeit der Sache halber der Mühe, die historische Entwickelung dieses Verhältnisses näher zu beleuchten und die Anfänge desselben aufzusuchen.

Der Zweck des ganzen Instituts war, wie wir oben sagten, den Ackerbau, der immer reißender abnahm und dem Reiche den Untergang drohte, neu zu beleben und dauernd zu sichern. Daß dieses Verhältniß am Ende des zweiten und Beginn des dritten Jahrhunderts wirklich Statt fand und auch lebhaft gefühlt wurde, dürfen wir nach den Untersuchungen in C. G. Zumpt's Abhandlung über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum

(in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin, Jahrgang 1841.) S. 39 u. flgd. als erwiesen voraussetzen. Wir führen hier nur zwei Thatsachen aus verschiedenen Zeiten an, die das Uebel in seinem steten Fortschritte erkennen lassen. Schon Tiberius Gracchus hatte, wie bei Plutarch in seinem Leben Cap. 8 sein Bruder Gajus erzählt, mit Betrübniß gesehen, daß in Etrurien, durch das er nach Numantia reiste, die Aecker verwüstet lägen, daß das Land in den Händen weniger großer Grundeigenthümer wäre, die es nicht von freien Leuten, sondern von Sclaven bebauen ließen. Dies war der hauptsächlichste Grund, weshalb er seine agrarischen Gesetze gab. Seine Versuche schlugen zwar nicht ganz fehl, führten aber doch kein System herbei, wodurch auf die Dauer ein kräftiger Mittelstand geschaffen werden konnte. Die Cultur des Bodens nahm trotz aller späteren Bemühungen ab. Bemerkenswerth ist die Aeußerung von Plinius in seiner Naturgeschichte Buch 18, 7: „die Latifundien haben Italien zu Grunde gerichtet und richten jetzt auch die Provinzen zu Grunde. Sechs Herren besaßen das halbe Africa, als sie ein Opfer Nero's wurden.“ Wiederum die Klage über große Grundeigenthümer, die der Cultur des Bodens entgegen stehen. Daß dieser Zustand des Ackerbaues auch später fortwährte, ist nicht zu läugnen.

Nur ein Theil des Landes mag besser angebaut gewesen sein, das dem Staate zugehörige Land, auf dem Colonien angesiedelt waren. Wenigstens konnte es nicht in großen Massen in eine Hand zusammenfallen. Denn es läßt sich nicht daran zweifeln, daß das einem Colonisten gegebene Grundstück unveräußerlich blieb, und wenn des Colonisten Familie ausgestorben war, wieder an den Staat zurückfiel. Doch auch diese Colonien verfielen. Schon unter Nero, sagt Tacitus in den Annalen Buch 14, 27, daß Tarent und Antium, wo Soldaten aus Provinziallegionen als Colonisten angesiedelt waren, schnell verfielen. „Sie zerstreuten sich theils in die Provinzen, in denen sie gedient hatten, theils, nicht gewöhnt, in der Ehe zu leben und Kinder aufzuziehen, ließen sie ihre Häuser verwaist ohne Nachkommen.“ Geschah dies mit Colonien, die in der Nähe von Rom lagen, und gewiß ganz besondere Sorgfalt von Seiten der

Regierung genossen, wie viel mehr wird es bei den andern, entfernten Colonien der Fall gewesen sein. Der Staat mußte also eine große Menge Domänen erhalten, an deren Bebauung ihm gelegen sein mußte.

Doch kommen wir auf die Latifundien der Privatleute, von denen wir oben gesprochen, zurück. Wie wurden sie bebaut und durch wen? Für die Herren der Güter wär es am nützlichsten und einträglichsten, wenn sie das Land durch Sclaven, die ihnen nicht durch Soldatenpflicht entzogen wurden, bebauen ließen, bei einigen Zweigen der Landwirthschaft wenigstens. Varro de re rustica I, 17 sagt, an ungesunden Orten, und zu schwereren Arbeiten, z. B. dem Einbringen der Ernte und der Weinlese, seien Tagelöhner besser als Sclaven, weil deren Gesundheit nämlich von den Herren geschont werden mußte. Wo er aber von den Arbeitern, die zur Viehzucht nöthig sind, spricht (de re rustica II, 10), erwähnt er Freie gar nicht: sie wurde also wohl größtentheils durch Sclaven getrieben. Freilich kam dabei, wie wir auch unten an einem Beispiele sehen werden, viel auf die Gebräuche der verschiedenen Gegenden an. Dem Staate indessen konnte es nicht gleichgültig sein, ob Sclaven oder Freie bei der Landwirthschaft angewendet wurden: er mischte sich schon früh hinein und bestimmte gesetzlich eine Anzahl von Freien, die jeder Gutsbesitzer zu halten verpflichtet war, zuletzt Cäsar (Sueton in seinem Leben 42), der als Minimum ein Drittheil Freigeborne festsetzte.

Schon aus dieser Bestimmung ergiebt sich, daß im Durchschnitt genommen die Sclaven ein wichtiges Mittel zum Ackerbau waren. Doch auch ihre Anzahl verringerte sich sicherlich mit der Abnahme der Bevölkerung im Allgemeinen. Der Zuschuß an Kriegsgefangenen war seit Cäsar, der bei der Eroberung von Gallien, wie Plutarch in seinem Leben c. 15 erzählt, eine Million Gefangene gemacht haben soll, nicht sehr bedeutend. Die Einfuhr durch Sclavenhändler geschah ohne Zweifel hauptsächlich aus germanischen Stämmen. Je mehr diese aber gegen das römische Reich vordrangen und ihm gewachsen wurden, um so mehr mußte sich nothwendiger Weise die Sclaveneinfuhr von ihnen verringern. Seit sich das Reich

kaum mehr durch eigene Kraft ſchützen konnte, zogen ſie bequemer und leichter von den Römern Geld, entweder dadurch daß ſie in römiſche Kriegsdienſte traten und noch Belohnungen und Ehren dazu erhielten, oder dadurch daß ſie plündernd und raubend in das römiſche Gebiet einfielen. Beſtimmte Zeugniſſe über die Abnahme der Sclaven laſſen ſich zwar nicht anführen, eben ſo wenig, wie über ihre Zahl und Zufuhr in früheren Zeiten: doch aus den angegebenen Umſtänden läßt ſich mit Sicherheit ſchließen, daß der Ackerbau auch in den Gegenden, wo er vorzugsweiſe durch Sclaven betrieben wurde, durch die Abnahme dieſer bedeutend gehindert werden mußte.

Daher in unſern Rechtsquellen die zahlreichen Beſtimmungen über die agri deserti: ſie mehrten ſich fortwährend, und die Geſetzgebung mußte zu harten und drückenden Maßregeln ſchreiten, um den Ausfall, der dadurch in den Staatseinkünften entſtand, zu decken. Ein wirkſameres und nachhaltigeres Mittel dagegen fand man im Colonat, darin daß man einen Stand ſchuf, der an den Grund und Boden gekettet war, dem alle andern Wege zum Unterhalt verſchloſſen waren, der alſo bloß um leben zu können, zum Anbau des Landes gezwungen war. Für die Entſtehung dieſes Standes ſind im Allgemeinen zwei Fälle möglich. Entweder entwickelte er ſich naturgemäß aus dem Innern des römiſchen Lebens heraus und wurde durch die Geſetzgebung nur näher beſtimmt und begränzt, oder er wurde künſtlich durch Hinzuziehung fremder Elemente geſchaffen.

Im erſten Fall, daß der Colonat ſich aus Römern ſelber bildete, ſind wieder zwei Fälle denkbar. Es konnte nämlich erſtens ein ſolcher Stand entſtehen dadurch, daß freigeborne, aber arme Bürger allmählig durch Unglück und Schulden herabſanken, und dann durch die Geſetzgebung in ihrem Zuſtande gefeſſelt wurden. Es ſcheint Manches dafür zu ſprechen. Ich will hier nicht die Stelle aus Varro de re rustica I, 17 anführen, wo als eine beſondere Art von Knechten, die für Lohn auf den Gütern arbeiteten, obaerarii genannt werden, deren es, wie Varro ſich ausdrückt, noch zu ſeiner Zeit in Aſien, Aegypten und Illyrien eine ziemliche Anzahl gab. [1])

1) Die Stelle aus Varro lautet folgendermaßen: Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi

Schon dieſer Ausdruck, noch zu ſeiner Zeit gebe es obaerarii in den genannten Ländern, zeigt, daß das ganze Verhältniß ſich aus früherer Zeit herſchreibt und zu Varro's Zeit im Erlöſchen begriffen war, alſo in dem großen Zeitraume, der zwiſchen ſeiner Zeit und dem Ende des zweiten Jahrhunderts liegt, wirklich erloſchen iſt. Ueberdem gründete es ſich auf die ſpeciellen Verhältniſſe nur weniger Länder, die Rom für ſein ganzes Reich gewiß nicht annahm, und in Illyrien, das unter jenen Ländern genannt wird, bildete ſich, wie wir ſpäter ſehen werden, der Colonat erſt ſpät aus. Eher kann man hieher die Nachricht ziehen, die der jüngere Plinius über die Bebauung ſeiner Güter (in ſeinen Briefen Buch III, 19) giebt; ſie ſteht auch der Zeit nach den Verhältniſſen, auf die es uns hier ankommt, bedeutend näher als die vorige. Man erſieht daraus, daß in der Gegend bei Comum in Oberitalien (denn da, denke ich, bei dem Geburtsorte von Plinius, waren dieſe Güter gelegen) die allgemeine Sitte herrſchte, daß die größeren Grundeigenthümer das Land in kleineren Stücken an Pächter gegen Erlegung einer beſtimmten Geldſumme überließen, die den Viehſtand und Ackergeräth als Eigenthum beſaßen, und alſo nur den Grund und Boden pachteten. Indeſſen dieſe Pächter konnten nicht beſtehen: die Zeiten, ſelbſt unter Trajan waren zu ſchlecht (communi temporis iniquitate), die Preiſe der Landgüter waren um mehr als ein Drittel geſunken (von quinquagies, ſagt Plinius a. a. O., auf tricies). Die Pächter blieben mit ihren Zahlungen an den Gutsherrn im Rückſtande: ihr Vermögen wurde, um die Reſte zu decken, verkauft und ſie verloren ihre Pachtung. Dafür trat eine andere Art, die Güter zu nutzen, ein. Der Gutsherr ſetzte auch eine Art von Pächtern (Plinius nennt ſie mancipes) ein, doch er rüſtete ſie ſelber mit Vieh und Ackergeräth aus (instruebat): dies Inventarium blieb ſein Eigenthum. [2])

colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie, aut mercenariis, cum conducticiis liberorum operis res maiores, ut vindemias ac faenisicia administrant: iique quos obaeratos nostri vocitarunt et etiamnunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures.

2) Die Worte von Plinius, woraus ſich auf dieſe doppelte Art von Pächtern ſchließen läßt, ſind folgende: Sed haec felicitas terrae imbecillis cultoribus fatigatur. Nam possessor prior saepius vendidit pignora (das heißt doch: er verkaufte das Ackergeräth und das Vieh ſeiner Pächter, um

Wir haben hier zwei Arten von Pächtern, von denen besonders die letztern, wenn die Zeiten unglücklich waren, in ihrem ganzen factischen Zustande nicht viel von den späteren Colonen verschieden sein mochten. Doch rechtlich blieb ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen. Ein solcher manceps konnte an und für sich dadurch an ein Grundstück gebunden sein, daß ihm kein andrer Erwerbszweig offen stand, auch wohl dadurch, daß er immer in Schulden bei seinem Herrn, diesen nicht verlassen durfte. Doch seine Kinder waren frei: sie durften sich andre Erwerbszweige suchen und sich empor schwingen. Es gehörte also von Seiten der Gesetzgebung eine gewaltsame Maßregel dazu, um einen so vollkommen verschiedenen Zustand herbeizuführen, und die Nothwendigkeit festzusetzen, daß nicht etwa bloß ein Kind, sondern alle gleichmäßig ebenfalls, wie er, an Grund und Boden gefesselt waren. Einer solchen gewaltsamen Maßregel aber, die selbst in den dürftigen Geschichtsquellen, die von der Zeit Trajan's bis auf Constantin vorhanden sind, nicht übergangen werden durfte, geschieht nirgends Erwähnung. Schon dadurch muß es sehr zweifelhaft werden, ob man zu einer solchen Maßregel geschritten ist; auch giebt Savigny S. 23 seiner Abhandlung zu, eine so willkührliche, durch ein Gesetz herbeigeführte Unterwerfung sei den Grundsätzen des ältern Rechts keinesweges angemessen. Unhaltbarer wird die Ansicht, daß Freie gewaltsam in das Colonatsverhältniß hinabgestoßen seien, noch dadurch, wenn man bedenkt, welche Grundsätze man hätte aufstellen sollen, um zu bestimmen, ob ein solcher Zeitpächter zum ewig dienenden Colonen sollte erniedrigt werden oder nicht. Man könnte annehmen, die verschuldeten Pächter seien in ewige Knechtschaft gesunken. Doch, wenn auch eine dem Charakter des ausgebildeten römischen Rechts so fremde Maßregel in den uns erhaltenen Gesetzsammlungen übergangen werden konnte, ein Stand der Colonen konnte sich auf diese Weise nur allmählig bilden, während er mit einem Male zahlreich und weit verbreitet erscheint.

damit die Reste des Pachtgeldes zu decken): et dum reliqua colonorum minuit (die Rückstände der Pächter an Pachtgeld) ad tempus, vires in posterum exhausit, quarum defectione rursus reliqua creverunt. Sunt ergo instruendi complures frugi mancipes. Ungewiß ist, welche Art von Pächtern die war, welche Plinius Epist. 10, 25 auf seinen Gütern erwähnt.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß immer nur von dem urſprünglichen Stamme, der zuerſt den Stand der Colonen begründete, die Rede iſt. War er einmal gegründet, ſo konnte ein ſolches Herabſinken der Freien in ihn leichter Statt finden, und daß es geſchehen, iſt nicht zu läugnen: wir werden ſpäter ſelber auf dieſes Element zur Vermehrung der Colonen aufmerkſam machen.

Es bleibt, wenn man die Entſtehung des Colonats aus dem innern römiſchen Leben heraus erklären will, noch die andre Möglichkeit übrig, daß die Sclaven in den Stand derſelben erhoben wurden. Savigny in ſeiner Abhandlung S. 24 hält dieſe Anſicht noch für die wahrſcheinlichſte von allen: er ſagt, zur Beſtätigung derſelben könne der Umſtand angeführt werden, daß für den Gutsherrn der Name patronus gebraucht wird (ſ. ſeine Abhandlung S. 8), der bei den Freigelaſſenen gewöhnlich iſt. Doch fügt er auch ſelber das hinzu, was dieſe Anſicht nothwendiger Weiſe wieder umſtoßen muß, daß in dieſer ſo modificirten Manumiſſion etwas ganz neues, dem alten Recht völlig fremdes gelegen haben würde, das, ſetze ich hinzu, auch in unſern Rechtsquellen nicht ſo ganz und gar verſchwinden konnte. Es ſteht dieſer Anſicht aber noch ein entſchiedenes Zeugniß entgegen. Theodoſius nämlich in einem Geſetze im Juſtinianeiſchen Codex 11, 51 (de colonis Thracensibus) ſagt von den Colonen: licet condicione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, existimentur. Wie konnten die Colonen als ingenui angeſehen werden, alle ohne Ausnahme, wenn ſie noch täglich aus den Sclaven ergänzt wurden? Weshalb ſollten auch die Herren ihre Sclaven frei laſſen? Sie hatten denſelben und noch mehr Nutzen von ihnen, wenn ſie Sclaven blieben und als ſolche die Güter bebauten. Es werden servi rustici erwähnt, und zwar war ihre Lage etwas ſelbſtändiger, als die der übrigen Sclaven: die Geſetzgebung hatte beſondre Rückſicht auf ſie genommen. (Siehe den Juſtinianiſchen Codex 11, 47 (de agricolis) und 3, 38 (comm. utr. iud.) l. 11). Sie ſtanden factiſch, wenn auch nicht rechtlich, gewiß eben ſo gut als die Colonen. Wie iſt es endlich denkbar, daß man mit einem Male alle oder den größten Theil der Sclaven, die man hatte, ſollte freigelaſſen haben? Zumal da wir ſchon oben

darauf aufmerksam gemacht haben, daß sich die Zahl der Sclaven gegen früher im Allgemeinen verminderte.

Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß der Stand der Colonen durch ein fremdes Element künstlich geschaffen wurde. Dieses Element kann aber zunächst nur das germanische sein, mit dem die Römer in die häufigsten und mannichfachsten Berührungen kamen. Wir wollen also diese Verhältnisse zwischen Römern und Germanen genauer betrachten und sehen, ob sich in den historischen Berichten über dieselben eine Andeutung von dem Verhältnisse des Colonats findet.

Zuvor jedoch wird es von Interesse sein, kurz zu erinnern, wie die römische Regierung der abnehmenden Cultur des Landes früher hatte abzuhelfen suchen. Die Gracchen erkannten das Uebel zuerst, und sahen das Unheil, welches daraus entstehen würde, voraus. Wie begegneten sie ihm? Italien war damals noch bevölkert, und die römischen Bürger, zu jener Zeit noch auf Rom selbst und sein unmittelbares Gebiet eingeschränkt, so zahlreich, daß man hoffen durfte, durch sie allein, wenn ihre Kräfte richtig angewendet wurden, die Bevölkerung wieder auffrischen und ergänzen zu können. Sie siedelten also arme römische Bürger an und gaben ihnen Staatsländereien, die sie gegen Entrichtung einer Abgabe bebauen sollten, aber nicht veräußern durften. Seit Marius aus Mangel an Ersatzmannschaft aus den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung zuerst seine Heere aus Proletariern gebildet, änderte sich das Verfahren. Zuerst aus politischen Rücksichten wurden Soldaten von Sulla als Colonisten angesiedelt, Cäsar verband damit schon die Absicht, Italien besser zu bevölkern und einen kräftigen Bauernstand zu schaffen, und August, auf seine Pläne eingehend, führte das was jener nicht hatte vollenden können, aus. Leitendes Princip blieb hierbei, daß solches Colonisteneigenthum nur durch eine bestimmte Zeit von Kriegsdienst erworben wurde; die Colonisten bewohnten Städte, die durch sie gleichsam Festungen wurden, und von dort aus bebauten sie das Land. Alle Provinzen wurden am Ende mit solchen Colonien erfüllt, besonders aber an den Gränzen überall befestigte Orte angelegt, die gegen die Einfälle der Barbaren schützen sollten. August's Absichten zu einer Zeit, da das römische Reich nach Außen hin in

ſeiner vollſten Blüthe ſtand, waren hauptſächlich auf die Belebung des Ackerbaues gerichtet geweſen; indeſſen mehr und mehr trat der Uebelſtand hervor, daß ausgediente Soldaten ſchlechte Landleute waren: die Maßregel wurde am Ende rein militäriſch. Zugleich ging die Abnahme der Bevölkerung im Allgemeinen trotz aller angewandten Mittel, ihren Gang fort (ſ. C. G. Zumpt in der angeführten Abhandlung S. 63 u. flgd.): nur durch immer wachſende Ausdehnung des Bürgerrechts erhielt ſich der Staat und durch Hülfstruppen von Barbaren die römiſchen Heere. Die alten Colonien waren nur noch Feſtungen und leiſteten nichts mehr für den Ackerbau. Um dieſen zu heben fand man keine Elemente mehr unter den Römern ſelber: man mußte ſie unter Fremden ſuchen. Barbariſche Coloniſten ſollten das leiſten, wofür das römiſche Reich ſelber nicht mehr Hände genug hatte. In ſo fern erkennen wir alſo in dem ſogenannten Colonat eine Fortſetzung der früheren Colonien, und die Urſache, warum er entſtand, finden wir in der Abnahme der Bevölkerung.

Für alle dieſe Verhältniſſe bildet der Marcomannenkrieg, der ein anderer Puniſcher dem Reiche den Untergang drohte, einen entſcheidenden Wendepunkt. Bis dahin hatten die Römer entſchieden durch die Gewalt der Waffen die Oberhand gehabt, und, was ſie beſiegt hatten, ihrem Reiche einverleibt. Von jetzt an änderte ſich das Verhältniß. Rom ſiegte ſcheinbar zwar auch noch ferner, aber nur, indem es Elemente germaniſcher Bevölkerung entweder in ſeine Beſitzungen aufnahm oder ſie durch Geld gewann. Zur Zeit des Marcomanniſchen Krieges (im Jahre 169 n. Chr.), da germaniſche und ſarmatiſche Völker von allen Seiten die römiſchen Gränzen anfielen, trat im römiſchen Reiche ein bedeutender Menſchenmangel hervor. Eine ungeheure, aus dem im Partherkriege eroberten Seleucia mitgebrachte Peſt (Ammian. Marcellinus Buch 23, 6, 24; Capitolin im Leben von Verus Cap. 8) hatte das ganze Reich, beſonders auch Italien, entvölkert, und die römiſchen Legionen waren faſt vernichtet (Capitolin im Leben von Marcus 13 u. 21; Eutrop 8, 6; Oroſius 7, 15). Der Kaiſer mußte die größten Anſtrengungen machen, um die Legionen nur einigermaßen zu ergänzen und den Barbaren Widerſtand zu leiſten. Sclaven und Gladiatoren

wurden, wie im zweiten punischen Kriege, bewaffnet, Räuber in Sold genommen, germanische Hülfsvölker gemiethet. Die Feinde wurden endlich zurückgetrieben und besiegt. Was war das Resultat? In früheren Zeiten (und noch Trajan hatte es so gemacht) würden die Länder der besiegten Völker erobert und zu Provinzen des Reichs gemacht worden sein. Das konnte Marc Aurel nicht mehr thun: er hätte das Eroberte nicht auf die Dauer halten können. Umgekehrt nahm er die besiegten Völker in sein Reich, in seine Provinzen auf. Accepit in deditionem Marcomannos, sagt sein Lebensbeschreiber Capitolin Cap. 22, plurimis in Italiam traductis. Ausführlicher berichtet Dio Buch 71 Cap. 11: „In Dacien, in Pannonien, Mösien, Germanien, ja selbst in Italien wurden barbarische Colonisten angesiedelt.“ Das Letztere gereute zwar den Kaiser wieder. Einige Barbaren, die in der Gegend von Ravenna angesiedelt waren, versuchten diese Stadt zu überrumpeln und zu plündern, und der Kaiser sah sich genöthigt, um Aehnliches für die Zukunft zu vermeiden, nicht nur keine Barbaren mehr in Italien anzusiedeln, sondern sogar die, welche dort schon angesiedelt waren, nach andern Provinzen zu verpflanzen.

Es entsteht hier die Frage: welches die Lage dieser barbarischen Colonisten war? Ich beziehe darauf, was in den Fragmenten von Xiphilinus bei Dio Buch 71 Cap. 19 verworren genug angegeben wird. „Marcus nahm von den Barbaren diejenigen, die an ihn Gesandte schickten, auf, jedoch nicht alle unter denselben Bedingungen; sondern, wie sie es verdienten, gab er einigen das Bürgerrecht, andern immerwährende, noch andern nur auf bestimmte Zeit Abgabenfreiheit. Den Jazygen, von denen er bedeutenden Nutzen erwartete, erließ er das Meiste oder vielmehr Alles, was er ihnen auferlegt hatte: nur beschränkte er sie in ihrer Handelsfreiheit. Sie sollten keine eigenen Schiffe auf der Donau haben, sich nicht auf den Inseln in derselben ansiedeln und mit den Roxolanen nur dann Verkehr treiben, wenn der Befehlshaber von Dacien ihnen den Durchzug durch diese Provinz verstattete.“ Denn daß diese Stelle von den Barbaren, die im römischen Reiche angesiedelt wurden, zu verstehen ist, zeigt die Erwähnung der Jazygen. Sie hatten früher

neben den Roxolanen gewohnt; jetzt, da sie in den römischen Provinzen wohnten, sollten sie zwar auch noch ferner mit ihren Stammverwandten Handelsverkehr treiben, jedoch nur in beschränktem Maße.

Im Ganzen also sieht man, als Sclaven wurden die im römischen Reiche angepflanzten Barbaren nicht angesehen: sie waren frei und sollten nur das theils durch die Pest theils durch die Kriege verwüstete Land, besonders in den germanischen Gränzprovinzen, wieder anbauen helfen. Nahe liegt für diese Zeiten die Ansicht, daß sie, wie früher die römischen Colonisten behandelt wurden und Städte erhielten, die sie bewohnten u. zu denen Land gehörte. Doch erweist sich diese Ansicht bei näherer Betrachtung als nicht wahrscheinlich. Es war gegen die römische Politik, Barbaren in Masse in die Städte zu verpflanzen, und ihnen dadurch das zu gewähren, woran ihre Angriffe auf das römische Gebiet bisher gescheitert waren, befestigte Orte. Auch widerspricht diesem die einzige nähere Nachricht, die wir von ihren Ansiedlungen haben. „Um Ravenna, sagt Dio, wurden Barbaren angesiedelt und sie suchten diese Stadt zu überrumpeln.“ Was heißt das anders, als sie wurden nur auf dem Lande angesiedelt: die Stadt blieb ihnen versagt. Auf der andern Seite aber ist es weder glaublich noch irgendwie bezeugt, daß die Barbaren schon damals in das Colonatsverhältniß, wie es später bestand, traten. Damals also bildeten diese Colonien von Barbaren ein Mittelding zwischen den Colonien, wie sie früher von den Römern angesiedelt zu werden pflegten, und denen, wie sie sich später aus hörigen Leuten bildeten: sie mußten sich nothwendiger Weise, je mehr sich bei der zunehmenden Schwäche des Reichs die wirklichen Römer in die Städte zurückzogen, allmählig zum letztern Verhältniß umgestalten. Daß die Barbaren, die angesiedelt wurden, nicht alle das römische Bürgerrecht erhielten, ist von keinem Belang: wo nicht früher, so erhielten sie es doch sicherlich durch Caracalla.

Dieß ist die erste Ansiedlung von Barbaren im römischen Reiche, die Statt gefunden hat. Der Kaiser Marcus selber suchte vor dem Marcomannenkriege für Spanien, das durch Truppenaushebungen erschöpft war, Colonisten in Italien. Trajan hatte dies durch

ein Gesetz verboten (s. Capitolin im Leben von Marcus Cap. 11 mit den Noten der Ausleger), weil er Italien schonen wollte, und Marcus würde dies sicherlich nicht, wenn auch nur modeste, wie Capitolin sich ausdrückt, übertreten haben, wenn ihm damals ein anderes Mittel zu Gebote gestanden hätte. Früher aber sehen wir Trajan, da er das von ihm eroberte und zur Provinz gemachte Dacien bevölkern wollte, römische Bürger aus der ganzen römischen Welt, wie Eutrop 8, 3 sich ausdrückt, als Colonisten herbeiziehen: von Barbaren ist nicht die Rede.

Es scheint auch wirklich, als habe es vor der Hand bei dieser ersten Ansiedelung von Barbaren sein Bewenden gehabt. Was Alexander Severus that, ist wesentlich davon verschieden. Sein Lebensbeschreiber Lampridius Cap. 57 erzählt, er habe die Gefangenen, die er von den barbarischen Völkern gemacht, zum Theil seinen Freunden geschenkt, si aetas puerilis aut iuvenilis permisit, das heißt doch, er schenkte sie ihnen als Sclaven. Si qui tamen regii aut nobiliores fuerant, fährt er fort, eos militiae, non tamen magnae, deputavit. Er nahm sie also in seine Heere auf, ein Beispiel, das später in immer erweitertem Maße von den Römern nachgeahmt wurde. Derselbe Kaiser vertheilte das den Barbaren genommene (ich denke, vielmehr das wieder abgenommene) Land unter die römischen Gränzsoldaten als Colonisteneigenthum, mit der Bedingung, daß sie und ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste thun mußten, und es niemals verkaufen durften; „denn bei dem Mangel an Menschen, heißt es, wurde das den Barbaren benachbarte Land aufgegeben", was der Kaiser für sehr schimpflich hielt.

Dieser Bericht über Alexander's Gränzcolonien veranlaßt uns noch zu einer rückgängigen Betrachtung über die Ansiedelungen von Barbaren, die zuerst Marc Aurel vornahm. Der Kaiser wies ihnen Land zum Anbauen an: glauben wir, daß er ihnen erlaubte, es zu verkaufen? Gewiß nicht, eine solche Erlaubniß mußte ihn aller Vortheile, die er von einer solchen Ansiedelung erwerben konnte, berauben. Es kam ihm nicht darauf an, Menschen zu haben, sondern Ackerbauer. Die Barbaren aber würden, wenn es erlaubt gewesen wäre, bald ihre Grundstücke veräußert und sich einem herumschwei-

fenden Leben ergeben haben. Aber der Kaiser mußte in der Beschränkung dieser Ansiedler noch weiter gehen. Er mußte ihnen nicht bloß die Veräußerung der erhaltenen Grundstücke untersagen, sondern sie überhaupt an dieselben fesseln, und zwar nicht bloß sie selber, sondern auch ihre Kinder, oder wenigstens eines ihrer Kinder. Sonst entstand immer wieder Gefahr, daß die Ansiedler sich zerstreuten und das Land unbebaut blieb. Wir finden hier also zwei nothwendige Bestimmungen im Schicksal der Colonen, die wohl jetzt noch nicht gesetzlich sein mochten, die aber doch nothwendig aus der Absicht, weshalb sie angesiedelt wurden, folgten und so auch am Ende gesetzlich werden mußten. Die barbarischen Ansiedler waren erstens selber an das Land, das sie bebauten, gebunden, zweitens auch noch ihre Kinder, wenigstens zum Theil. Nur in einem Stücke, denke ich, bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Zustande dieser von Marc Aurel angesiedelten Colonen und dem gesetzlich begründeten Zustande der späteren Colonen. Die Letztern hatten unmittelbare Herren, die Eigenthümer des Grundstücks, auf dem sie lebten, und bei ihnen mußten sich daher die oben angedeuteten Verhältnisse schärfer und strenger ausprägen: diese ersten Barbaren dagegen, die als Colonen in das römische Reich eintraten, hatten noch keine Herren. Wo nämlich d. h. auf welchen Ländereien, glauben wir, daß der Kaiser diese Barbaren ansiedelte? Sie waren Besiegte, Kriegsgefangene d. h. Sclaven des Staates, der sie besiegt hatte. In früheren Zeiten wurden die Kriegsgefangenen öffentlich verkauft und das aus dieser Auction gelöste Geld bildete eine bedeutende Einnahme des Staatsschatzes. Es ist nicht glaublich, daß der Staat zu Marc Aurel's Zeit, wo gerade auch solcher Geldmangel herrschte, daß der Kaiser, um die Mittel zum Kriege zu gewinnen, eine Auction von kaiserlichen Meubeln u. s. w. anstellen mußte, freigebiger und weniger auf seinen Vortheil bedacht gewesen sei, als in alten Zeiten. Der Staat aber und der Princeps waren auch Grundeigenthümer, und die Domänen bedurften auch Hände, um gehörig angebaut werden zu können. Nichts also natürlicher, als daß der Staat die Barbaren zunächst auf seinen eigenen Besitzungen ansiedelte: er hatte so nicht bloß den Vortheil von ihnen,

den überhaupt Colonen gewährten, sondern er zog von ihnen auch noch einen Pachtzins als Grundherr.

Doch wir kommen auf die Berichte über Ansiedelungen von Barbaren im römischen Reiche zurück. Die auf Alexander Severus folgenden Kaiser, die mit Tapferkeit auch Sorge für die innere Erhaltung des römischen Reiches verbanden, haben alle, sobald ihnen neben ihren Kämpfen Zeit dazu blieb, durch barbarische Ansiedelungen die Bevölkerung und die Cultur des römischen Bodens zu heben gesucht. Decius hätte es sicherlich gethan, wenn ihn nach seinen Kriegen mit den Gothen nicht ein schneller Tod ereilt hätte: wenigstens wird uns nicht berichtet, daß er es nicht gethan hat. Was er nicht gekonnt, führte Claudius aus. Sein Hauptverdienst bestand darin, daß er die Gothen, welche 15 Jahre lang Illyrien und Macedonien verwüstet hatten (Orosius B. 2 C. 23), besiegte. Darauf bezieht sich die Stelle bei seinem Lebensbeschreiber Trebellius Pollio Cap. 9: „Angefüllt wurden mit barbarischen Sclaven und Ackerbauern die römischen Provinzen. Aus dem Gothen wurde ein barbarischer Soldat und Landmann (colonus), und es war keine Gegend, die nicht einen Gothen zum Sclaven in einer Art von Triumphalknechtschaft gehabt hätte.“ Der Bericht ist etwas verworren und wegen der hyperbolischen Redeweise unsicher; doch scheint daraus hervorzugehen, daß die besiegten Gothen theils wirklich als Sclaven, theils, und wahrscheinlich in größerer Menge, als Bauern auf öden Feldern angesiedelt wurden: als solche hatten sie denn auch die Verpflichtung, die römischen Heere zu ergänzen. In welchen Gegenden diese Ansiedlungen von Claudius vorgenommen wurden, wird nicht gesagt: ich denke, hauptsächlich in denen, die am meisten durch die Verwüstungen der Barbaren gelitten hatten, in Illyrien und Macedonien. Bemerkenswerth ist dieser Bericht über Claudius noch deshalb, weil in ihm zuerst der Name coloni von den barbarischen Ansiedlern vorkommt.

Von Aurelian wird nicht gemeldet, daß er auf ähnliche Art die Bevölkerung des römischen Reiches zu mehren gesucht habe: hat er es auch nicht gethan (ich glaube aber, daß uns nur der Bericht davon verloren gegangen ist), so war es bei ihm auch weniger nöthig.

Er gab das von Trajan zur römiſchen Provinz gemachte Dacien definitiv auf, und konnte mit den Coloniſten, die er von dort zurückzog, die öden Felder in Illyrien und Möſien bevölkern (Vopisc. in ſeinem Leben c. 39).

Auf Aurelian folgte in kurzem Zwiſchenraume Probus. Er nahm, außerdem daß er 16000 germaniſche Rekruten in kleinen Maſſen unter die römiſchen Legionen vertheilte, auch bedeutende Anſiedelungen von Barbaren in ſeinem Reiche vor. Sein Lebensbeſchreiber Vopiscus Cap. 18 ſagt von ihm, er habe 100000 Baſtarner nach Thracien verſetzt. Ebenſo hätte er auch von den Gepiden und Vandalen ſehr viele auf römiſchen Grund und Boden verpflanzt; allein dieſe hätten, während Probus mit einigen Aufrührern zu kämpfen gehabt hätte, ihre Wohnſitze verlaſſen und ſeien raubend und plündernd im Reiche umhergezogen, bis ſie endlich durch erneute Anſtrengungen beſiegt worden wären." Daß hier ebenfalls an Anſiedelung von Coloniſten zu denken iſt, nicht etwa daran, daß jene gefangenen Barbaren zu Sclaven gemacht wurden, zeigen die Berichte anderer Geſchichtsſchreiber. Zoſimus B. 1 C. 68 erzählt, Probus habe alle Burgunder und Vandalen, die in ſeine Gefangenſchaft gerathen wären, nach Britannien geſchafft und ihnen dort Wohnſitze angewieſen (Camden in ſeinem epigraphiſchen Werke Britannia (Londini 1607) p. 136 glaubt in Cambridgeſhire), und dieſe Anſiedler hätten ſich auch bei ſpäter erfolgten Aufſtänden dem Kaiſer ſehr nützlich erwieſen. Von den Baſtarnern berichtet derſelbe Zoſimus 1, 71, der Kaiſer habe ihnen in Thracien Land angewieſen, und ſie hätten bald römiſche Sitten und Geſetze angenommen. Mit andern Anſiedlern glückte es dem Kaiſer nicht gleich gut; von einem Theile der vandaliſchen Colonen berichtet Vopiscus, daß ſie erſt durch die Gewalt der Waffen wieder unterworfen werden mußten. Einer Schaar Franken glückte es nach kühnen und abenteuerlichen Fahrten wirklich, von den Wohnſitzen, die ihnen der Kaiſer angewieſen hatte, in ihr Vaterland zurückzukehren. Sie waren am Pontus Eurinus angeſiedelt, bemächtigten ſich aber durch einen Zufall einer dort befindlichen römiſchen Flotte, und beſchloſſen, auf ihr nach ihrem Heimathlande zurückzuſegeln. Sie gingen durch den

Hellespont, fuhren an den Küsten Kleinasiens und besonders Griechenlands entlang, überall anlandend und die wehrlosen und nichts ahnenden Städte plündernd und verwüstend. Sie segelten dann nach der africanischen Küste, landeten daselbst in der Gegend von Carthago, und nur durch eiligst herbeigeholte Truppen konnte diese Stadt dem Untergange entrissen werden. Was den Barbaren hier nicht geglückt war, gelang ihnen in Sicilien an Syracus, wohin sie demnächst segelten. Die Stadt wurde erobert, geplündert und verbrannt. Durch die Meerenge von Gibraltar und dann an den Küsten Spaniens und Gallien's herumsegelnd gelangten sie endlich, glücklich und kühn zugleich, nach dem Lande der Bataver und Friesen (Zosimus 1, 71 und Eumenius im Panegyricus auf den Cäsar Constantius c. 18).

Die auf Probus folgenden römischen Kaiser, hauptsächlich Diocletian und Constantius Chlorus, die neben der Vertheidigung des Reiches auch nothgedrungen größere Sorgfalt auf die Consolidirung desselben im Innern verwenden mußten, nahmen zahlreiche Ansiedelungen von Barbaren auf römischem Gebiete vor. Von Diocletian erzählt der Rhetor Eumenius in seiner Lobrede auf den Cäsar Constantius Cap. 21: „auf seinen Befehl habe Asien mit seinen Einwohnern die unbebauten Gegenden Thraciens ergänzt.“ Wann diese Colonisation geschehen sei, wissen wir nicht. Man könnte vielleicht annehmen, erst im Jahre 296 n. Chr. nach Besiegung seines Gegenkaisers Achilles in Aegypten, bei welcher Gelegenheit er, wie Eutrop. 9, 15 sagt, Vieles anordnete und einrichtete, habe Diocletian diese Ansiedelung vorgenommen. Doch theils waren damals die Perser wieder glücklich, theils erwähnt Eumenius jenen ägyptischen Sieg nicht, so daß dieser sammt der Ansiedelung von Barbaren erst nachdem er seinen Panegyricus gehalten, erfolgt sein muß. Wahrscheinlich also erfolgte sie bald nach seiner Erhebung zum Kaiser, da er glücklich gegen die Perser Krieg geführt hatte (S. des Mamertinus Lobrede auf Maximinian Cap. 7, 5). Bedeutender aber jedenfalls als diese Ansiedelung, war eine andere, die Diocletian im Jahre 295 vornahm. Eutrop. 9, 15 erzählt davon: „Sie (d. h. die Kaiser Diocletian und sein Cäsar Galerius) führten darauf, theils

zuſammen, theils einzeln verſchiedene Kriege, unterjochten die Carper und Baſtarner und beſiegten die Sarmaten, aus welchen Völkern ſie ungeheure Schaaren von Gefangenen im römiſchen Gebiete anſiedelten.“ Der Ausdruck iſt hier etwas unbeſtimmt, ungenauer noch bei Oroſius 7, 25, der, offenbar aus derſelben Quelle ſchöpfend, von derſelben Sache erzählt: quorum (i. e. Carporum, Bastarnarum, Sarmatarum) copiosissimam captivorum multitudinem per Romanorum finium dispersere praesidia. Wollte man aus dieſer letztern Nachricht ſchließen, Diocletian habe die Gefangenen in die römiſchen Feſtungen vertheilt, ſo würde man dem Kaiſer eine neuere Idee aufdringen, die ihm weder einfallen, noch nützlich erſcheinen konnte. Richtiger drückt ſich Euſebius im Chronicon s. a. aus: „die Völker der Carper und Baſtarner ſeien auf römiſchen Grund und Boden verpflanzt worden“, am beſtimmteſten aber Ammian Buch 28 C. 1, 5, der von einem zu ſeiner Zeit vornehmen Manne, geweſenen Präſes von Corſica, Sardinien, und Tuscien ſprechend, erzählt, dieſer ſtamme ab von den Carpern, die Diocletian aus ihren alten Sitzen nach Pannonien verpflanzt habe. Auf die Anſiedelung der Sarmaten aber beziehe ich, was der ſchon angeführte Rhetor Eumenius c. 5 von den Thaten Diocletian's erzählt: adoratae sint mihi Sarmaticae victoriae, quibus illa gens prope omnis extincta est et paene cum solo nomine relicta, quo serviat. Denn der letzte Ausdruck von der Rechtſchaft der Barbaren geht eben darauf, daß die Gefangenen römiſche Aecker bebauen mußten.

Doch auch Diocletian's Mitkaiſer, Maximian, hatte Barbaren coloniſirt. „Der Franke, ſagt Eumenius an der angeführten Stelle, bebaute nach Deinem Befehl, froh wieder in unſern Staat und unſere Geſetze aufgenommen die wüſt liegenden Gefilde der Nervier und Trevirer.“ (tuo nutu Nerviorum et Treverorum arva iacentia, laetus postliminio restitutus et receptus in leges, Francus excoluit). Ich muß bei dieſer Stelle etwas länger verweilen, weil man ihr theilweiſe eine andre Deutung gegeben hat. Gothofredus nämlich zum Theodoſianus Cöder 7, 20 (de veteranis) 10 und Valeſius zu Ammian 16, 11, 4 erkennen in der vorliegenden Stelle die früheſte Erwähnung der ſogenannten Laeti, von denen wir weiter

unten besonders handeln werden: sie nehmen Laeti als Substantivum, und tadeln die Herausgeber der Panegyriker, welche die Stelle bisher immer anders erklärt haben. Ich schließe mich ihnen indessen an, zunächst aus einem grammatischen Grunde, weil Eumenius, wenn er zwei verschiedene Völker bezeichnen wollte, den Plural excoluerunt setzen mußte. Dann aber stellt auch Eumenius die Ansiedelungen Maximian's ganz in Parallele mit denen von Diocletian und Constantius, und da diese entschieden ein Colonatsverhältniß zur Folge hatten, ist es nicht glaublich, daß Maximianus anders verfahren sei. Die Franken erschienen um das Jahr 287, wo Carausius sich in Britannien unabhängig machte, ansässig auf der Insel der Bataver, von wo aus sie Seeräuberei trieben. Sie verbanden sich mit Carausius (Eumenius in der Lobrede auf Constantius Cap. 17) und plünderten Gallien; daher bekriegte sie Maximinian, und verpflanzte einen Theil von ihnen in das innere Gallien als Colonen. So konnte Eumenius sagen, daß sie postliminio restituli wären, weil das Land, das sie bewohnt hatten, bis ungefähr zu Probus' Zeit zum römischen Reiche gehört hatte. Daß der lobpreisende Rhetor sie laeti deshalb nennt, ist ganz seiner sonstigen schwülstigen Sprache angemessen.

Die genauesten Nachrichten aber haben wir von den Ansiedelungen, die der Cäsar Constantius um das Jahr 296 vornahm, als er zuerst Gallien von den Angriffen der Barbaren befreit, dann Britannien wieder erobert hatte. Von ihm sagt Eumenius Cap. 8: „Die Barbaren (welche Gallien verwüstet hatten) konnten sich in den Schlupfwinkeln der Wälder nicht schützen; sie wurden gezwungen, sich dir alle auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und mit Frauen und Kindern und der übrigen Schaar der Verwandten und ihrer ganzen Habe nach früher öden Gegenden zu wandern, um das, was sie vielleicht selber meist durch Plünderungen verwüstet hatten, in Knechtschaft wieder zu bebauen." Wir bemerken hier dreierlei, erstens, daß die Barbaren sich hatten ergeben müssen, daß sie also Kriegsgefangene waren, zweitens, daß ihre Ansiedelung geschah, um die Bebauung öder Landstriche zu fördern, drittens, daß sie nicht als freie Grundeigenthümer, sondern in dienstbarem Verhältniß (denn mehr

läßt ſich aus Eumenius' Ausdruck servitus nicht ſchließen) den Acker bauen ſollten. Der Lobredner fährt, die Folgen jenes Sieges mit glänzenden Farben ſchildernd, alſo fort: „In allen Hallen der Städte ſitzen gefangene Schaaren von Barbaren, Männer, zitternd in niedergeſchmetterter Wildheit, Mütter, ſchauend auf die Wildheit ihrer Söhne, Gattinnen, auf die ihrer Männer, gebunden in Feſſeln, Knaben und Mädchen, in traulichem Geſpräche ſchmeichelnd, und alle dieſe unter unſern Provinzialen zu Dienſtleiſtungen vertheilt, bis ſie zum Anbau der für ſie beſtimmten Einöden abgeführt werden.“ Und weiterhin: „Es ackert alſo jetzt für mich der Chamave und der Friſe, und er, der früher Beute ſuchend umherſchweifte, beſtellt, von der Arbeit ſchmutzig, das Feld, und ſchickt auf unſere Märkte Vieh zum Verkauf, und der Barbare, das Land bebauend, trägt zum Sinken der Getreidepreiſe bei. Ja, wenn er zur Aushebung berufen wird, eilt er herbei, und wird durch den Dienſt aufgerieben und durch Schläge gebändigt und freut ſich, daß er als Soldat in unſrer Knechtſchaft ſteht.“ Später (Cap. 21) nennt Eumenius als Gegenden, die durch dieſe Anſiedler wieder erblühen ſollten, das Gebiet der Ambianen, Bellovacen, Tricaſſiner und Lingonen. Man darf ſich durch die hyperboliſche Sprache von Eumenius nicht täuſchen laſſen und glauben, die gefangenen Barbaren ſeien Sclaven geworden. Wäre dies der Fall geweſen, ſo konnte weder ſo entſchieden geſagt werden, ihre Beſtimmung ſei für immer, den Acker zu bauen, noch als zweite Beſtimmung der Kriegsdienſt angegeben werden. Wir haben ſchon erwähnt, daß Sclaven nie in die römiſchen Heere eintraten, und Capitolin im Leben Marc Aurel's Cap. 21, wo er erzählt, daß dieſer Kaiſer im Marcomannenkriege es habe thun müſſen, ſpricht in ſolchen Ausdrücken davon, daß man ſieht, bis zu ſeiner d. h. Diocletian's Zeit war es außerdem noch nicht vorgekommen. Vor der Hand mochten die Barbaren zwar gefeſſelt ſein, damit ſie den Städten, in denen ſie verweilten, keinen Schaden zufügen konnten, und ſo in Feſſeln wurden ſie unter die Provinzialen vertheilt, um ihnen, denke ich, bei der Wiederherſtellung der von den Barbaren zerſtörten Gebäude zu helfen: ſpäter verloren ſie die Feſſeln und gingen als Colonen auf das Land. Ohne ſolche hyperboliſche Ausdrücke ſpricht

auch derselbe Eumenius über dieselbe Sache in seiner Lobrede auf den Kaiser Constantin Cap. 6: „dessen Vater Constantius habe die im innersten Franken wohnenden Nationen von ihren heimathlichen Sitzen losgerissen und in den wüsten Gegenden Galliens angesiedelt, um den Frieden des römischen Reiches durch Ackerbau zu fördern, dessen Truppen durch Rekruten.“

Die auf Diocletian folgenden innern Unruhen, der stete Wechsel der Herrscher, die sich unter einander anfeindeten, waren Unternehmungen, die auf das Wohl der Bürger abzweckten und nur durch Anstrengungen nach Außen hin durchgesetzt werden konnten, nicht günstig: wir hören nichts von Ansiedelungen. Erst als die Zahl der römischen Regenten sich bis auf zwei vermindert hatte, und Constantin schon seines Uebergewichtes über Licinius gewiß war, nahm er eine solche Colonisation vor. Er war im Jahre 322 in das Land der Sarmaten selber eingedrungen, hatte ihren König Rausimodus getödtet, und ein großer Stamm des Volkes hatte sich ihm ergeben. Er führte es in das römische Reich und vertheilte es an die Städte (*διανείμας τούτους ταῖς πόλεσιν* sagt Zosimus 2, 22). Es tritt hier zuerst historisch ein neues Moment in der Entwickelung des Colonatsverhältnisses ein. Wir haben oben gesehen, daß das Natürlichste war, daß der Kaiser die Gefangenen, die er gemacht hatte, auch unmittelbar sich und dem Staat zu Gute kommen ließ d. h. daß er die Barbaren auf Domänen ansiedelte. Hier heißt es, daß er sie an die Städte vertheilt habe. Es läßt sich dieß so verstehen, daß er sie nicht einzeln an Privatleute verschenkt, sondern daß er den Städten, als Corporationen, eine bestimmte Anzahl zuertheilt habe. Es ist bekannt, daß die städtischen Communen servi publici hatten, ferner daß sie Gemeindeland besaßen, von dessen Einkünften sie die öffentlichen Ausgaben bestritten. Warum sollten sie also nicht auch Colonen haben, die gleichsam öffentliches und gemeinsames Eigenthum waren? Der Kaiser konnte jeder Commune eine Anzahl Colonen geben, um ihre wüst liegenden Aecker zu bebauen: dafür mußte sie dann natürlich eine höhere Grundsteuer bezahlen, bezog aber selber von ihren Colonen Pachtgeld und vertrat bei ihnen überhaupt die Stelle des Herren. So erscheint später das Verhältniß

in Aegypten im Theodoſiſchen Codex 11, 24 (de patrociniis vicorum) l. 6, wo vicis ascripti erwähnt werden, von denen wir weiter unten mehr reden werden. Doch in andern Ländern erſcheint kein ähnliches Verhältniß, und ich glaube daher, daß Conſtantin die Barbaren wirklich an Privatperſonen vertheilte, an die Einwohner ſolcher Städte, die beſonders durch die Verwüſtungen der Barbaren gelitten hatten. Man kann fragen, weshalb der Kaiſer die Colonen nicht mehr auf den Domänen, was das Natürlichſte war, angeſiedelt habe. Ich denke, ſie machten zu viel Aufſicht nöthig: man fand es deshalb für zweckmäßiger, die Domänen durch das Verhältniß der Emphyteuſe zu nützen.

Wir ſind jetzt mit unſrer Unterſuchung bis auf die Zeit gekommen, wo in den uns erhaltenen Rechtsquellen der Colonat zuerſt beſtimmt erwähnt wird. Das älteſte Geſetz der Art iſt von Conſtantin im Jahre 321 gegeben (Theodoſianus Codex 9, 21 de falsa moneta l. 2), aus dem ſich indeſſen über das Verhältniß ſelber nichts ſchließen läßt. Conſtantin beſtimmt nur, daß, wenn ein actor fundi, vel servus vel incola vel colonus ſich Falſchmünzerei zu Schulden kommen läßt, dieſer mit dem Tode beſtraft, das Grundſtück ſelber aber, auf dem falſch Geld geprägt wurde, ſelbſt wenn der Herr deſſelben nichts davon wußte, dem Staate verfallen ſollte. Jedoch das zweite uns bekannte Geſetz, ebenfalls von Conſtantin, vom Jahre 332, im Theodoſianus Cod. 5, 9 (de fugitivis colonis) giebt uns ſchon näheren Aufſchluß. Es heißt darin: Apud quemcunque colonus iuris alieni fuerit inventus, is non solum eundem origini suae restituat, verum super eodem capitationem temporis agnoscat. Für den Colonen ſelber aber wird als Strafe feſtgeſetzt, daß er künftig in Feſſeln, wie ein Sclave, arbeiten ſoll. In Bezug auf das Verhältniß der Colonen zu ihren Herren ergiebt ſich, daß dieſelben an das Land, das ſie bebauten, gebunden waren und daß die Herren unmittelbar die capitatio für ſie leiſteten. Ob die Herren ſolcher coloni ſchon Privatleute waren, oder bloß der Fiscus und Stadtgemeinden, von denen beiden wir es oben nachgewieſen haben, ſieht man hieraus nicht. Die Annahme, daß damals ſchon Privatleute Colonen gehabt haben, iſt nicht nothwendig, um

den Ausdruck colonum iuris alieni zu erklären, indeß ist es doch wahrscheinlich. Die Colonen selber, erkennt man, fühlten schon das Drückende ihrer Lage: sie suchten derselben durch Flucht zu entgehen; daher die Strafe für ihr Entlaufen, die später immer mehr geschärft wurde.

Um nun hier ein Endresultat über die Frage, aus welchem Elemente der Stamm der Colonen hervorging, zu gewinnen, fassen wir die Hauptsachen der bisherigen Auseinandersetzung zusammen. Seit dem Marcomannenkriege Marc Aurel's wurden Schaaren germanischer Völker auf römischem Grund und Boden angesiedelt, mit dem doppelt ausgesprochenen Zwecke, einmal dem Ackerbau die nöthigen Hände zur Arbeit zu verschaffen, zweitens das Heer durch Rekruten zu ergänzen. Von ihrer Lage und ihrem rechtlichen Verhältniß wird uns anfangs nichts berichtet; doch lag es in der Absicht, in der sie angesiedelt wurden, daß sie weder in Städten wohnten, noch wirklich Eigenthümer des Bodens, den sie bebauten, waren. Sobald uns aber Nachrichten über ihr Verhältniß gegeben werden, erscheint es als ein abhängiges, als ein dienstbares, das einer Sclaverei gleich geachtet wird. Jedoch von der Sclaverei selber ist es hauptsächlich dadurch unterschieden, daß es die Fähigkeit und Verpflichtung zum Kriegsdienste in sich trägt. Wir fragen, was für ein anderes Verhältniß kann dieß sein, als Colonat, der eben die Eigenthümlichkeiten hat, die wir in der Lage der angesiedelten Barbaren erkannt haben? Wie wäre es denn auch möglich, daß die Ansiedelung so vieler Barbaren, die sich zusammengenommen wohl auf einige Millionen Menschen belaufen mochte, so ganz ohne Spuren in den rechtlichen Verhältnissen der Römer geblieben wäre?

Solche Ansiedelungen erscheinen nun in den meisten Provinzen des Reichs, in Gallien, in Illyrien, Pannonien, Mösien, Macedonien, wenige nur in Asien. Daß es sie auch in Spanien gegeben, vermag ich nicht nachzuweisen; über Aegypten, wo besondere Verhältnisse herrschten, werde ich später sprechen; daß es in Africa welche gegeben, beweist das an den Procurator Africae im Jahre 370 erlassene Gesetz, worin coloni rei privatae erwähnt werden. Ursprünglich ferner fanden die Niederlassungen von Barbaren nur auf

den kaiſerlichen Domänen ſtatt, daher die coloni rei privatae nostrae oder coloni Tamiaci, dominici, patrimoniales, die vor den auf Privatgütern arbeitenden Colonen beſondere Vorrechte hatten. Siehe den Theodoſ. Cod. 11, 16 (de extraordinariis) l. 5 und 13, 1 (de lustrali collatione) l. 8 und l. 10; ferner 12, 1 (de decurionibus) l. 33. Später erſt erſcheinen barbariſche Coloniſten auf Privatgütern.

Es wird jetzt der Ausdruck coloni von den neuen Anſiedlern, und colonia von den Anſiedelungen in Vergleich mit der Bedeutung, die er in alten Zeiten hatte, vollkommen gerechtfertigt erſcheinen: ja er war der natürliche, den man gebrauchen mußte. Und gewiß war das Verhältniß der neuen Colonen im Anfange nicht eben viel ungünſtiger, als das der Coloniſten, die einſt die römiſche Republik angeſiedelt hatte. Es mußte ſich nur nothwendiger Weiſe verſchlimmern, je mehr auf der einen Seite die Schwäche des Reichs zunahm und je ungerner auf der andern Seite die Barbaren, im Gefühle ihrer Kraft, ſich dem ruhigen Looſe des Landmanns fügten. So begreift man, wie ein ſolches Verhältniß ſich bilden konnte, indem die Barbaren das Schwert der Sieger zwang, ſich in die Abhängigkeit des Colonats zu begeben, die Römer Rückſicht auf die Vermehrung der Staatseinkünfte abhielt, die Beſiegten ganz zu Sclaven zu machen.

Man könnte gegen unſre Anſicht von der Zeit und der Art der Entſtehung des Colonats den Einwand geltend machen, daß ſich weder in den Digeſten irgend eine beſtimmte Andeutung über das Colonatsverhältniß findet, noch in den Rechtsquellen überhaupt, ſo weit wir ſie bisher betrachtet haben, erwähnt wird, daß Barbaren den Stamm der Colonen gebildet. In Bezug auf den erſten Einwand werden von Savigny in ſeiner Abhandlung S. 20 zwei Stellen aus den Digeſten angeführt. Die eine von ihnen Dig. 50, 15 (de censibus) l. 4 §. 8, wo inquilinus vel colonus erwähnt werden, wird von ihm mit Recht von gewöhnlichen Miethern oder Pächtern erklärt; bei der andern Dig. 30, 1 (de legatis) l. 112 pr. Siquis inquilinos, sine praediis quibus adhaerent, legaverit, inutile est legatum. Sed an aestimatio debeatur, ex voluntate defuncti statuendum esse, Divi Marcus et Commodus rescri-

pserunt, wird von ihm die Möglichkeit anerkannt, daß sie bloß von Miethern verstanden werde. Ich behaupte, sie kann nur von ihnen verstanden werden, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß die Gutsinsassen hier schon in Zusammenhang mit dem Gute erscheinen, aber doch noch nicht in nothwendiger Hörigkeit: erließ schon Marc Aurel über das wirkliche Colonatsverhältniß ein Rescript, so muß es sich schon früher gebildet haben. Es ist dieß aber nach dem oben auseinandergesetzten von den Colonen überhaupt nicht möglich, noch viel weniger von den hier erwähnten Inquilini, die, wie wir weiter unten zeigen werden, sich im Colonatsverhältniß noch später gebildet haben. In den ganzen Digesten also kommt keine Erwähnung des Colonats vor. Warum nicht? Ich finde den Grund davon darin, daß der Colonat bis auf Constantin's Zeit bloß auf die kaiserlichen Domänen beschränkt blieb. Es konnte also in Bezug auf sie nur von administrativen Maßregeln, nicht von juristischen Bestimmungen die Rede sein. Den Privatpersonen gegenüber standen die Colonen in dem Verhältnisse von peregrini oder cives; nur dem Staate und den kaiserlichen Procuratoren gegenüber konnte auf ihre eigenthümliche Stellung als Colonen Rücksicht genommen werden. Im Theodosianischen Codex befolgte man andere Principien und nahm auch administrative Bestimmungen auf; denn solcher Art sind die meisten Gesetze über den Colonat.

Daß aber auch in diesen uns erhaltenen Rechtsquellen der Entstehung des Colonats so geringe Erwähnung geschieht, liegt theils in der Schuld der Sammler derselben, theils in dem Colonatsverhältniß selber. Die Sammler wollten aus den Gesetzen der früheren Kaiser nur das auswählen, was dauernden Bestand hatte; woher also die einzelnen Schaaren der Colonen stammten, hatte zwar für den Augenblick Interesse, für die Folge nicht. Die Colonen hörten auf Fremde zu sein, so bald sie in den römischen Staatsverband traten. Eben so wenig, wie bei den Sclaven und Freigelassenen auf ihr früheres Vaterland Rücksicht genommen wird, brauchte man bei der Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Colonen auf ihren Ursprung zurückzugehen. Dann aber übte auch die hohe Cultur der römischen Welt auf die bis dahin an ein rohes und zügelloses Leben gewöhnten Barbaren eine zersetzende und auflösende Kraft aus. Ich

beziehe mich hier auf das, was mein Oheim in ſeiner Abhandlung über den Stand der Bevölkerung u. ſ. w. S. 71 im Allgemeinen auseinandergeſetzt hat. Er beweiſt durch das Beiſpiel der Gallier, Helvetier und Bataver, daß alle Barbaren, die unter römiſche Hoheit kamen, durch die verfeinerte Cultur gebändigt, ihre rohe Kraft verloren und den Römern gleich wurden. So ging es auch mit dieſen barbariſchen Coloniſten. Kaum waren einige Jahre vergangen, und der Sinn für ihr heimathliches, wildes Leben war erſchlafft: ſie wurden treue Unterthanen Rom's. Daß dieß wirklich der Fall geweſen, berichtet Zoſimus von den nach Britannien verpflanzten Vandalen und Burgundern, ſo wie von den Baſtarnern ausdrücklich.

Wir haben geſehen, woher der Stamm der Colonen entſtanden iſt: wir betrachten jetzt die Vermehrung und Erweiterung deſſelben, ſo wie die Fortbildung des ganzen Inſtituts. Dieſe Vermehrung geſchah zunächſt wieder durch Deductionen von Barbaren.

Die nächſte Ueberſiedelung von Barbaren, die erwähnt wird, geſchah noch unter Conſtantin dem Großen. Es berichten von ihr die Excerpte über Conſtantin §. 32 (hinter den Ausgaben von Ammian). Im Jahre 334 brach unter den dem römiſchen Reiche benachbarten Sarmaten ein Bürgerkrieg aus: die Sclaven empörten ſich gegen ihre Herren und vertrieben dieſelben. Dieſe flüchteten ſich theils zu benachbarten Stämmen (ſ. Ammian's Erzählung B. XVII, 12, 17 u. flgd.), theils baten ſie den Kaiſer um Ländereien. Quos pulsos, ſagen jene Excerpte, Constantinus libenter accepit et amplius trecenta milia hominum mistae aetatis et sexus per Thraciam, Scythiam (ich denke, Moesiam), Macedoniam Italiamque divisit. Daß dieſe Sarmaten wirklich als Colonen, nicht unter den Verhältniſſen, unter denen ſpäter Sarmaten im römiſchen Reiche erwähnt werden, angeſiedelt wurden, ſchließe ich theils aus den Wohnſitzen, die ſie erhielten, theils aus der Zeit, in der die Anſiedelung geſchah. S. darüber weiter unten.

Die Nachfolger Conſtantin's waren zunächſt mehr mit innern Streitigkeiten als der Bekämpfung äußerer Feinde beſchäftigt; wir wiſſen wenigſtens nicht, daß ſie Barbaren in das römiſche Reich aufnahmen. Als aber das Glück des Krieges über die Krone ent-

schieden, und sie dem alleinigen Besitze von Constantius zugefallen war, begannen wieder in der Regel glückliche Kämpfe gegen die Barbaren, und in Folge davon Uebersiedlungen derselben auf römisches Gebiet. Ich beziehe hierauf, was von dem damaligen Cäsar Julian berichtet wird. Nach seinem berühmten Siege bei Straßburg über die Alamannen unternahm er noch mehrere Streifzüge gegen andere Grenzvölker, unter andern im Jahre 358 gegen die salischen Franken. Unvermuthet überfiel er sie, iamque precantes potius, quam resistentes, in opportunam clementiae partem effectu victoriae flexo, dedentes se cum opibus liberisque suscepit, sagt Ammian 17, 8, 4. Ueber dieselbe Sache berichtet Libanius in seiner Lobrede auf Julian (Ausgabe von Reiske I p. 546), er hätte die Barbaren durch seinen plötzlichen Ueberfall so erschreckt, daß sie gewünscht hätten auszuwandern und einen Theil seines Reiches zu bilden. Sie hätten Land gefordert und erhalten, und er hätte Barbaren gegen Barbaren gebraucht (*τοῦ καιροῦ τὸ σημεῖον αἴροντος εὐθὺς στρατεύει καὶ περὶ τὸν ποταμὸν ἀστράψας ἔθνος ὅλον οὕτως ἐξέπληξεν, ὥστ᾽ ἠξίουν μετοικεῖν καὶ μέρος εἶναι τῆς αὐτοῦ βασιλείας καὶ γῆν ᾔτουν καὶ ἐλάμβανον· καὶ βαρβάροις ἐπὶ βαρβάρους ἐχρῆτο*). Unvollständiger berichtet Zosimus 3, 8, er hätte die Salier als Soldaten unter die Legionen gemischt. Es kann nach diesen ungenauen Ueberlieferungen zweifelhaft erscheinen, ob diese Ansiedler aus den Salischen Franken wirklich in das Colonatsverhältniß traten oder ob sie nur als sogenannte Laeti Wohnsitze erhielten, ein Verhältniß, das viel freier und nur militärisch war. Siehe darüber unten. Ich entscheide mich für das Erste. Denn die Barbaren waren, wie wir aus Ammian sehen, wirklich dediticii, und Julian stand den Germanen so siegreich gegenüber, daß wir nicht glauben können, er habe nicht das für Rom vortheilhafteste Verhältniß für die neuen Ansiedler gewählt. Abgesehen davon mochte er mit der waffenfähigen Mannschaft der Salier seine eigenen Truppen ergänzen.

Ich glaube dieß um so mehr, da Constantius ein Jahr später, 359 n. Chr., in einem ähnlichen Falle ähnlich verfuhr oder vielmehr verfahren wollte. Er hatte einen Feldzug unternommen gegen einen Theil der Sarmaten, der den Beinamen Limigantes führte. Die

Barbaren schicken, um Frieden bittend, Gesandte. Weiter erzählt Ammian 19, 11, 6: Qui vana quaedam causantes et irrita, pavore adigente mentiri, Principem exorabant in veniam, obsecrantes, ut simultate abolita, transmisso flumine ad eum venire permitterentur, docturi quae sustinerent incommoda: paratique intra spatia orbis Romani, si id placuerit, terras suscipere longe discretas, ut diuturno otio involuti et quietem colentes tamquam salutarem deam tributariorum onera subirent et nomen. Der Name tributarii ist für das Colonatsverhältniß gewöhnlich (s. Savigny S. 19): was können also die Sarmaten hier anderes anbieten, als in das Colonatsverhältniß treten zu wollen? Wenn aber solche Barbaren im römischen Reiche angesiedelt wurden, so war es zweckmäßig, damit sie weder im Einverständniß mit ihren Stammgenossen blieben, noch flüchten konnten, sie in entfernt gelegene Gegenden zu verpflanzen. Auch dieß wollen sich die Sarmaten gefallen lassen: sie wollen den Acker bauen, sie wollen tributariorum onera subire et nomen d. h. die Abgaben zahlen und Kriegsdienste thun, wie die Colonen thun, und sich auch in das rechtliche Verhältniß derselben fügen. Die Hofleute redeten dem Kaiser, wie Ammian weiter berichtet, zu, das Anerbieten der Barbaren anzunehmen: proletarios lucrabitur plures et tirocinia capere poterit validissima: aurum quippe gratanter provinciales corporibus dabunt d. h. er würde mehr Ackerbauer und Colonen haben (denn diese versteht Ammian unter den Proletariern) und kräftige Rekruten ausheben können: die Provinzialen würden lieber Geld als Rekruten geben. Wo der Kaiser diese Barbaren anzusiedeln gedachte, ob auf seinen eigenen Gütern oder auf Privatbesitzungen, wird nicht gesagt. Es wurde auch aus der ganzen Ansiedlung nichts, weil die Sarmaten nach ihrer Ergebung einen Angriff auf den Kaiser machten und von dem römischen Heere niedergemetzelt wurden. Früher schon hatten eben diese Limigantes Sarmatae sich unterwerfen wollen, aber auswandern nach entlegenen Theilen des römischen Reiches hatten sie nicht wollen. Ammian 17, 13, 3 sagt: tributum annuum delectumque validae iuventutis et servitium spoponderunt; abnuere parati, si iuberentur aliorsum migrare. Man

sieht also, daß die Ansiedelung der gefangenen Barbaren als Colonen das gewöhnliche Mittel war, dessen sich die Römer bedienten, um aus ihren Siegen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

In dieser Zeit von Constantius kommen zuerst sichere Beweise vor, daß auch auf Privatgütern Colonen waren. Ich finde sie erstlich in dem Gesetz des Constantius vom Jahre 359 im Justinian. Cod. 11, 47 (de agricolis) l. 2, worin es verboten wird, beim Verkauf eines Gutes durch besondere Stipulation beim Kauf (privata pactione) die Colonen sich vorzubehalten und diese dann auf ein anderes Gut zu verpflanzen, ein Gesetz, welches andeutet, daß schon früher die Bestimmung galt, wenn kein besonderes Abkommen beim Verkauf eines Gutes getroffen würde, sollten die Colonen immer mit zum Gute gehören. Nothwendiger Weise mußten also damals schon längere Zeit Colonen auf Privatgütern sein. Dasselbe erhellt aus den Gesetzen im Theodosianischen Codex 13, 1 (de lustrali collatione) l. 3 und 11, 1 (de annona et tributis) l. 7 vom Jahre 361, wo den Colonen auf den Gütern der Senatoren besondere Vorrechte bewilligt werden; ferner aus dem Theodosianischen Codex 10, 12 (si vagum petatur) l. 2 vom Jahre 365 und 11, 1 (de annona et tributis) l. 14 vom Jahre 371. Ebendasselbe könnte man endlich aus dem Gesetze im Theodos. Cod. 9, 42 (de bonis proscriptorum) l. 7 vom Jahre 369 schließen wollen. In dem Inventarium, das von den Gütern der Geächteten angefertigt werden soll, heißt es, solle angegeben werden quot sint casarii vel coloni. Der Ausdruck casarii, für den Gothofredus hier keine bestimmte Deutung hat, erkläre ich für Hirten, und vergleiche dazu, was Rutilius, ein Dichter aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts, lib. 1, 30 von seinen durch die Gothen verwüsteten gallischen Gütern sagt: Iam tempus, laceris post saeva incendia fundis, vel pastorales aedificare casas. Er meint, wieder ordentlich bebauen werde er seine Güter wohl noch nicht können, aber er wolle wenigstens Viehzucht auf ihnen treiben. So versteht also Valentinian in dem angeführten Gesetze unter casarii Hirten, unter coloni Ackerbauer im Allgemeinen, ohne weiter Rücksicht zu nehmen, ob sie hörige oder freie Colonen sind.

Doch kommen wir auf die Ansiedelungen von Barbaren im römischen Reiche zurück. Constantius' nächste Nachfolger, Julian und Jovian, hatten mit den im Occident wohnenden Barbaren weniger zu thun: sie fochten im Orient und zwar größtentheils unglücklich: an Colonisation war also nicht zu denken. Unter Valentinian aber scheinen mehrere solche Ansiedelungen vorgekommen zu sein. Von der ersten berichtet Ammian 28, 5, 15. Theodosius, der Vater des späteren Kaisers, hatte die Alamannen in Verein mit den Burgundern angegriffen und kämpfte glücklich: pluribus caesis, quoscunque cepit, ad Italiam iussu Principis misit, ubi fertilibus (ich denke nicht mit Gothofred zum Theodos. Cod. 3, 14 (de nuptiis gentilium lex unic. Tom. I p. 349 edit. Lipsiae 1736) daß es infertilibus heißen muß; denn alle Aecker in Italien sind fruchtbar; unangebaut und öde können sie dabei doch sein) pagis acceptis iam tributarii circumcolunt Padum. Denn daß tributarii eben nur unterthänige Colonen sind, haben wir schon oben erwähnt, und die angesiedelten Barbaren waren dediticii. Valentinian's Sohn Gratian nahm auch eine solche Colonisation vor. Es erwähnt sie Ausonius in der Danksagungsrede an Gratian, seinen Schüler, Cap. 4, wo er sagt, er könne diesen Kaiser Alemannicum nennen traductione captorum. Dies kann doch nur heißen: „weil er Gefangene auf römischen Grund und Boden angesiedelt habe." Diese Ansiedelung kann, da Ausonius seine Rede im Jahre 379 hielt, nur 377 n. Chr. Statt gefunden haben, wo Gratian die Alamanni Leutienses in einer bedeutenden Schlacht besiegte. Viele Barbaren können es indeß nicht gewesen sein; denn Ammian, der diese Kämpfe ziemlich ausführlich beschreibt (lib. 31, 10, 6 etc.), erwähnt eine Ansiedelung nicht; läßt aber doch die Möglichkeit zu, daß sie damals geschehen sei.

Um dieselbe Zeit, wo diese letzte Ansiedelung Statt fand, und schon etwas früher hatte Rom schwere und fast vernichtende Kriege mit den Gothen zu bestehen. Es wird uns dabei von vielen Ansiedelungen von Barbaren auf römischem Gebiete erzählt; von welcher Art sie gewesen und unter welchen Verhältnissen sie Statt gefunden, wird nicht ausdrücklich berichtet. Ammian spricht davon folgender-

maßen 31, 4, 1: Itaque duce Alarico ripas occupavere Danubii: (die Thüringer nämlich oder Weſtgothen) missisque oratoribus ad Valentem, suscipi se humili prece poscebant, et quiete victuros se pollicentes et daturos, si res flagitasset, auxilia. Sie verlangen alſo Aecker und verſprechen dagegen ruhig zu leben und Rekruten zu ſtellen: von irgend einer andern Art von Abhängigkeit, in die ſie treten ſollten, iſt nicht die Rede. Der Kaiſer bewilligt der Barbaren Bitte gern; denn die Hofleute preiſen ſchmeichelnd ſein Glück: „daß ſich plötzlich ſo viele Rekruten freiwillig darböten, aus denen er das ſtärkſte Heer bilden könnte, ferner daß ſeine Revenüen, durch die Geldzahlungen, welche die Provinzialen gern ſtatt Rekruten zu ſtellen, leiſteten, wachſen würden“ (Ammian 31, 4, 4). Der Kaiſer beſchließt alſo ihnen Ländereien zum Anbau zu geben (subigendos agros tribui statuerat Imperator, Ammian a. a. O. §. 8). In den Gränzprovinzen ſollen indeſſen dieſe Barbareien keineswegs angeſiedelt werden, ſie ſollen nach entfernten Gegenden wandern. Eine Schaar Gothen war, nebſt ihren Führern Suenidus und Colias, ſchon früher in das römiſche Gebiet aufgenommen worden, und hielt ſich einſtweilen, bis ſie im Frühjahr nach ihren Beſtimmungsorten abgehen könnte, bei Hadrianopel auf. Sie erhalten jetzt plötzlich den Befehl, nach Aſien überzugehen (Ammian 31, 6). Ich kann mir nicht denken, daß die Gothen ſich wirklich in das Colonatsverhältniß begeben wollten; auch erwähnt Ammian nichts, woraus man mit einiger Sicherheit darauf ſchließen könnte. Der Kaiſer freut ſich nicht über ihre Ankunft, weil ſie ihm Steuern geben würden, ſondern bloß weil er von ihnen brauchbare Rekruten erhalten würde; er denkt nicht, daß er proletarios lucrabitur plures, wie Conſtantius in früheren Zeiten. So wollten alſo wohl die Gothen, die weder dediticii noch belli capti waren, bloß als foederati in den römiſchen Staat eintreten. Ich glaube dieß um ſo mehr, da 4 Jahre ſpäter, als Theodoſius durch ſeine Thätigkeit das römiſche Reich hergeſtellt hatte, die Gothen, im Kriege beſiegt, als foederati in Thracien und Möſien angeſiedelt wurden, wie Jornandes Cap. 28 berichtet. Ebenſo wurden im Jahre 386 die beſiegten Schaaren der Greuthrungen in Phrygien

angesiedelt (s. Claudian in Eutropium 2, 152), nicht als coloni, sondern als foederati, sie waren nicht bloß frei, sondern bildeten abgesonderte und selbständige Gemeinden.

Es ist ein Zeichen von der Auflösung des römischen Reiches, daß es nicht mehr die Kraft in sich fühlte, die barbarischen Elemente, die es in sich aufnahm, vollständig zu romanisiren, sondern ihnen selbständige Geltung einräumte. Und glauben wir, daß es sich nach der Theilung, die Theodosius bei seinem Tode vornahm, im Abendlande wenigstens, wieder so erholte, daß es die Barbaren besiegen und zwingen konnte, sich in das Colonatsverhältniß zu fügen? Wir lesen von vielen Barbaren, die sich unter Honorius und seinen Nachfolgern in Gallien und Spanien ansiedelten; doch keine dieser Colonisationen fand unter solchen Umständen statt, daß man auf die Vermuthung kommen könnte, die Barbaren hätten sich Dienstbarkeit gefallen lassen. Im Abendlande also hört die Vermehrung des Stammes der Colonen durch neue barbarische Ansiedler auf.

Nicht so im Morgenlande. Die barbarischen Schaaren, die in unaufhaltsamen Zügen über die Donau strömten, hatten zwar Thracien und Macedonien, auch Griechenland selbst verwüstet, aber Constantinopel und der Hellespont wehrten sie von Asien ab. Nothgedrungen also zogen sie, da sie im morgenländischen Reiche Alles, was sie erreichen konnten, geplündert hatten, vom Hunger getrieben nach Italien und den westlichen Provinzen. Das Reich von Constantinopel consolidirte sich wieder und gewann die Kraft, einzelne Barbarenhorden, die es angriffen, vollständig zu bezwingen. So hören wir denn schon unter Theodosius dem jüngern, im Jahre 409, von einer Ansiedelung von Colonen. Wir haben darüber doppelte und so vollständige Berichte, wie bei keiner andern ähnlichen Ansiedelung, einen von Sozomenus in seiner Kirchengeschichte B. 9 Cap. 5, den andern in den zuerst von Peyron bekannt gemachten Fragmenten des Theodosianischen Codex aus dem Turiner Palimpsest. Es verlohnt sich der Mühe, bei diesen Berichten, die allein, wenn auch keine andern Gründe dazu kämen, über die Entstehung des Colonates Aufschluß geben würden, etwas genauer zu verweilen, und zwar beginnen wir mit dem des Sozomenus.

Er erzählt an der angeführten Stelle nach den unheilvollen Ereignissen des Jahres 408 im Occident, dem Morde Stilicho's und der Verwüstung Italien's, zu derselben Zeit sei Uldis, Anführer der Hunnen jenseits der Donau, mit zahlreichen Schaaren über diesen Fluß gegangen, und, da ihm niemand Widerstand geleistet hätte, habe er ungestraft Mösien und Thracien verheert, und auf die vortheilhaften Bedingungen, die ihm von Constantinopel gestellt wurden, um ihn zu einem Vertrage zu bewegen, nicht eingehen wollen. Da hätten die Römer durch List zu erreichen gesucht, was auf andere Weise nicht möglich war. Sie hätten seine Unterfeldherren durch Bestechungen gewonnen, und seien dann mit ihnen gegen den übrigen Theil des hunnischen Heeres gezogen. Uldis habe sich kaum mit einigen Ueberbleibseln seiner Schaar über die Donau retten können, die übrigen seien getödtet oder gefangen genommen worden. Besonders aber seien die sogenannten Scyren, ein früher bedeutendes Volk, ganz und gar zu Grunde gegangen, da sie sich verspätet hätten. Die Gefangenen seien darauf nach Constantinopel gebracht worden. *Δόξαν δὲ τοῖς ἄρχουσι*, fährt Sozomenus fort, *διανεῖμαι τούτους, μή τι, πλῆθος ὄντες, νεωτερίσωσι, τοὺς μὲν ἐπ' ὀλίγοις τιμήμασι ἀπέδοντο, τοὺς δὲ πολλοῖς προῖκα δουλεύειν παρέδοσαν, ἐπὶ τῷ μήτε Κωνσταντινουπόλεως μήτε πάσης Εὐρώπης ἐπιβαίνειν καὶ τῇ μέσῃ θαλάσσῃ χωρίζεσθαι τὸν ἐγνωσμένον αὐτοῖς τόπον. Ἐκ τούτων τὸ πλῆθος ἄπρατον περιλειφθὲν, ἄλλος ἀλλαχῇ διατρίβειν ἐτάχθησαν· πολλοὺς δὲ ἐπὶ τῆς Βιθυνίας τεθέαμαι πρὸς τῷ καλουμένῳ Ὀλύμπῳ ὄρει σποράδην οἰκοῦντας καὶ τοὺς αὐτόθι λόφους καὶ ὑπωρείας γεωργοῦντας.* Der Kaiser hätte sie wahrscheinlich am liebsten auf seinen eigenen Gütern angesiedelt, aber die Rücksicht auf die Sicherheit des Reichs erlaubte dieß nicht. Die Barbaren mußten, damit sie keinen Aufstand erregen konnten, vertheilt und unmittelbar Herren untergeben werden. Ein Theil wurde also als Sclaven verkauft, der andere als Colonen angesiedelt, welches Verhältniß Sozomenus auch mit dem Worte *δουλεύειν* bezeichnet. Und zwar wurden sie umsonst an die Besitzer von Landgütern vertheilt, jedoch unter der Bedingung, sie nur in den überseeischen Provinzen zu halten, weshalb

denn Sozomenus eine große Menge von ihnen in Bithynien traf.

Ausführlicher noch läßt ſich über dieſe Coloniſation Theodoſius ſelber in dem Geſetze, wodurch er dieſelbe verfügte, aus (im Theodoſianiſchen Codex 5, 4 de bonis militum l. 3 ed. Wenck.), ein Geſetz, deren viele auch in früheren Zeiten erlaſſen ſein mögen, die nur, weil die Sammler des Theodoſianiſchen Codex die temporären Verfügungen ausließen, uns nicht erhalten ſind. Wir führen die Worte des Geſetzes, zumal da ſie einiger Verbeſſerungen bedürfen, vollſtändig hier an: Scyras (ich denke Scyros, denn ſo wird das Volk auch von Zoſimus 4, 34 und 5, 22 genannt) barbaram nationem maximis [Hun]norum, quibus se coniunxerant, copiis fusis, imperio nostro subegimus. Ideoque damus omnibus copiam, ex praedicta gente hominibus agros proprios frequentandi, ita ut omnes sciant, susceptos non alio iure quam colonatus apud se futuros; nullique licere ex hoc genere colonorum ab eo, cui semel attributi fuerint vel fraude aliquem abducere vel fugientem suscipere, poena proposita, quae recipientes alienis censibus ascriptos vel non proprios colonos insequitur. Opera autem eorum terrarum domini libera [utantur] ac nulli subacta peraequationi vel censui [sub]iaceant, nullique liceat, velut donatos, eos a iure census in servitutem trahere urbanisve obsequiis addicere. [Porro] intra biennium suscipientibus liceat, pro rei frumentariae angustiis, in quibuslibet provinciis, transmarinis tantummodo, eos retinere et postea in sedis perpetuae [fundo lo]care, a partibus Thraciae vel Illyrici habitatione eorum penitus prohibenda, et intra quinquennium dumtaxat intra eius provinciae fines coram traductione, prout libuerit, concedenda; iuniorum quoque intra praedictos viginti annos praebitione cessante. Ita ut per libellos sedem tuam ad[euntibus] his, qui voluerint, per transmarinas provincias eorum distributio fiat. Das ganze Geſetz iſt erlaſſen an den Praefectus praetorio Anthemius. Wir haben es nach der Recenſion von Wenck gegeben, indem wir die ergänzten Worte durch Klammern bezeichneten.

Es zerfällt nach der Einleitung, welche kurz die äußere Veranlassung desselben erwähnt, in drei Theile. Der erste handelt über den Schutz, den die Herren der neuen Colonen vom Staate haben sollen. Ein Colone, den ein Herr auf sein Gut aufnimmt und dem er ein Stück Land zum Anbau anweist, verursacht Anfangs nicht wenige Kosten: er muß Ackergeräth und Vieh vom Herrn erhalten. Es ist also billig, daß dieser in seinem Besitze geschützt wird, damit er durch spätern Gewinn seine gegenwärtigen Unkosten decken kann. Deshalb sagt Theodosius zuerst, die Barbaren sollen non alio quam colonatus iure sein, d. h. nicht etwa als bloße Pächter, die frei abziehen können, sondern an das Grundstück ihres Herren gebunden. Es ist hier also colonatus ius nicht der servitus, wie Wenck will, sondern dem Zustande eines freien Colonen (liber colonus) entgegengesetzt. So gelten also für diese Colonen die Bestimmungen, die überhaupt für die fugitivi coloni gelten. Der zweite Theil des Gesetzes, der über das Verhältniß der Colonen in Bezug auf die Abgaben an den Staat handelt, bietet kritische Schwierigkeiten, die auch auf den Sinn selber Einfluß haben, dar. Er lautet in dem Palimpsest folgender Maßen: Opera autem eorum terrarum domini libera . . . . . ac nullus subacta peraequatione vel censui . . . . a c , nt. Betrachten wir zuerst die Ergänzungen der Wenck'schen Ausgabe dazu. Der Sinn des ersten Satzes von Opera bis utantur würde dann sein: „die Colonen sollten als Freie arbeiten", und es scheint dies gut zu passen zu dem Folgenden, wo es heißt, sie dürften nicht in Knechtschaft gebracht werden. Indessen, daß der Kaiser nicht unmittelbar die Freiheit der Colonen, sondern die Erhaltung der Staatseinkünfte beabsichtigte, zeigt der Ausdruck a iure census, und was dazwischen steht ac nulli subacta peraequationi vel censui subiaceant, bezieht sich offenbar auf etwas ganz anderes. Diese dazwischenstehenden Worte ferner erklärt Wenck so: „diese neu bebauten Aecker (subacta) sollten keine höheren Abgaben zu zahlen haben, als sie bisher gezahlt hätten." Doch wie kann dieser Sinn in ihnen liegen, da die Worte ganz deutlich besagen, sie sollten keiner Ausgleichung der Abgaben oder Schätzung überhaupt unterliegen? Läge aber auch jener Sinn darin, wie wäre

die Sache möglich? Der Kaiser also sollte gar keinen Vortheil von den neuen Colonen, von seinem Siege haben? er sollte die Erhöhung der Abgaben freiwillig aufgeben? Wie reimt sich dieß mit der Tendenz jener Zeiten, wo man selbst mit Härte die Abgaben erhöhte, geschweige daß man eine billige Vermehrung derselben hätte von der Hand weisen sollen? Welches war nun das natürliche Verhältniß, das zwischen dem Staate und den neu angesiedelten Colonen in Bezug auf die Abgaben entstehen mußte? Hätte der Kaiser erklärt, sogleich den Gutsherren die neuen Ansiedler in Anrechnung bringen zu wollen: wer würde sich wohl bereit gefunden haben, sie aufzunehmen, da er vor der Hand viele Ausgaben, aber keinen hervortretenden Nutzen absehen konnte? Es ist natürlich und zu jeder Zeit und von jeder Regierung beobachtet worden, daß neuen Colonisten auf eine Zeit lang die Abgaben erlassen wurden: und warum sollte es Theodosius nicht gethan haben? Es kann hier also nur gesagt werden, daß für eine bestimmte Zeit für die neuen Colonen keine Abgaben bezahlt werden sollten. Um die Dauer dieser Abgabenfreiheit zu bestimmen, benutzen wir eine Andeutung im letzten Theile dieses Gesetzes. Es heißt dort: Iuniorum quoque intra praedictos viginti annos praebitione cessante. Es ist gewiß, daß dort von der Stellung der Rekruten (denn diese werden häufig iuniores genannt) die Rede ist: innerhalb der nächsten zwanzig Jahre also sollen von den neuen Colonen keine Rekruten gestellt werden. Wie aber ist der Ausdruck praedictos zu verstehen? Wenck verwirft die etwas schwankende Erklärung Peyron's und sagt selber, es sei gleich praefinitos, in ipsa colonorum concessione constitutos ideoque certos, was uns ebenfalls weder klar noch dem Sinne des Wortes angemessen erscheint. Praedictum kann nur das heißen, „was vorher erwähnt ist.“ Nun findet sich aber von einem Termin von zwanzig Jahren nichts vorher erwähnt, und die Annahme, dieß ganze Gesetz sei nur das Bruchstück einer größeren Verordnung, entbehrt aller sonstigen Wahrscheinlichkeit. Natürlich also, daß man die Erwähnung dieses Termin's da sucht, wo einerseits eine Lücke, anderseits die Angabe eines Termins nothwendig ist. Ich vermuthe also, es muß so heißen: Opera autem eorum terrarum domini

libera intra viginti annos ac nulli subiecta peraequationi vel censui habeant; denn wenn ich in die Lücke, welche Peyron mit esse sciant, Wenck mit utantur ausfüllen, ein Wort mehr als jene setze, so denke ich, daß sie sich nicht so genau bestimmen läßt, um die Anzahl der Buchstaben, die fehlen, angeben zu können, und man kann auch schreiben intra XX annos. Wie aber? wird man sagen, bei der Stellung der Rekruten begreift man, weshalb sie erst nach zwanzig Jahren eintreten soll. Nimmt man nämlich an, daß nur waffenfähige Männer aus dem Volke der Scyren über die Donau gezogen, oder wenigstens nur solche als Colonen angesiedelt waren, so ist ein so langer Erlaß von Rekruten nothwendig, wenn der Staat nicht die Colonen selber, die er meist ansiedelte, als Rekruten zurücknehmen soll; denn nach Theodos. Cod. 7, 13 (de tironibus) l. 1 werden die Rekruten von 19 Jahr an angenommen. Es konnte auch dem Herrn gar nicht an den gealterten Colonen selber gelegen sein. Warum aber ein vollständiger Erlaß aller Steuern auf so lange Zeit eintreten sollte, begreift man nicht. Ich denke auch nicht, daß der Kaiser es wirklich so meint. Nach den Untersuchungen Savigny's hatte der Eigenthümer eines Guts eine doppelte Art von Steuer zu zahlen, einmal eine Grundsteuer, die sich nach der Größe und der Fruchtbarkeit des Gutes richtete, dann eine Kopfsteuer für die auf dem Gute eingeschriebenen Colonen, die zwar die Colonen eigentlich selber zu zahlen hatten, die aber der Herr für sie auslegte und dann von ihnen eintrieb. Wenn nun Theodosius sagt, die terrarum domini, die Gutsherren, sollen die opera colonorum libera ac nulli subiecta peraequationi vel censui haben, so kann er nicht meinen, die Colonen sollten keine Kopfsteuer zu zahlen haben, sondern nur, die auf dem Gute haftende Grundsteuer sollte nicht im Verhältniß zu dem größeren Ertrage, den es durch die Ansiedelung der Colonen geben mußte, wenigstens nicht innerhalb der ersten 20 Jahre, erhöht werden. Denn bei der Bestimmung dieser Grundsteuer wurden, wie wir aus Lactantius de mortibus persecutorum cap. 23 wissen, Weinstöcke und Bäume gezählt, die Thiere aller Art verzeichnet, kurz das ganze Inventarium genau aufgenommen. Vermehrte sich dieß, so mußte der Betrag der Grundsteuer für das

Gut natürlich auch ſteigen. In dem langen Termine übrigens, für den Theodoſius einen Theil der Abgaben erließ, erkenne ich überdem ſein Beſtreben, dem Ackerbau aufzuhelfen und die Theuerung zu mildern, die, wie wir aus dem Theodoſianus Cod. 14, 16 (de frumento urb. Constantinop.) l. 1 wiſſen, gerade in dem Jahre, in dem das vorliegende Geſetz gegeben wurde, herrſchte. An dieſe Verfügung über den Steuererlaß ſchließt ſich dann ganz zweckmäßig die verwahrende Clauſel an, daß es den Gutsherren nicht erlaubt ſein ſolle, die Colonen wirklich als Sclaven zu behandeln oder gar ſie unter die Sclaven, die ſie in den Städten hatten, zu miſchen, in welchem Falle der Staat keine Kopfſteuer von ihnen erhalten haben würde.

Der dritte Theil dieſes Geſetzes endlich enthält außer der Beſtimmung in Betreff der Rekrutenſtellung Verordnungen über die Vertheilung der Colonen. Sie ſollen erſtlich niemals in Thracien und Illyrien, oder, wie Sozomenus ſich ausdrückt, überhaupt nicht in den europäiſchen Provinzen des morgenländiſchen Reiches angeſiedelt werden. Warum nicht? Weil ſie ſich ſonſt bei wiederholten Einfällen der Barbaren, die wohl zu fürchten waren, mit dieſen würden verbunden und dem Reiche Gefahr gedroht haben. Zweitens ſollten ſie, weil im Jahre 409, wie oben erwähnt, Theuerung herrſchte, vorläufig in jeder beliebigen, wenn nur jenſeits des Hellespont liegenden, Provinz angeſiedelt werden können, und erſt nach zwei Jahren an den Ort, wo ſie für immer bleiben ſollten, hingeführt werden, während ſonſt ein ſolches Wechſeln der Güter nicht erlaubt war. Drittens endlich ſollten dieſe Colonen, wenn ſie nach 2 Jahren in einer beſtimmten Provinz, in der ſie dann immer bleiben mußten, angeſiedelt waren, doch noch von einem Gute auf das andere verſetzt werden können; indeſſen nur innerhalb der nächſten fünf Jahre war ſolche Verſetzung erlaubt. Warum dieſe Beſchränkungen? Ich denke, damit die Steuerrollen nicht durch das viele Umherziehen der Colonen in Unordnung kämen. In den Worten, welche dieſe letzte Beſtimmung enthalten, finde ich, kann die Lebart coram traductione, die auch Wenck nicht genügend zu erklären vermag, unmöglich richtig ſein. Ich verbeſſere eorum (nämlich colonorum) traductione.

Den Schluß des Gesetzes bildet die Bestimmung, auf welche Weise die Vertheilung der Colonen geschehen soll. Die Gutsherren müssen sich schriftlich (per libellos) an den Praefectus Orientis, damals Anthemius, wenden, und von ihm geht die Vertheilung aus. Ich billige hier die Ergänzung, die Wenck hat, adeuntibus, nicht, da mit ihr das zu Anfang stehende Ita ut nicht vereinbar ist: ich ergänze vielmehr Ita, ut per libellos sedem tuam adierint, his, qui voluerint etc., d. h. unter diesen Bedingungen (ita) soll die Vertheilung an die, welche Colonen wünschen, geschehen, und zwar in der Reihenfolge (ut), wie sie sich an den Praefectus praetorio mit ihren schriftlichen Gesuchen darum wenden.

Wir beschließen mit diesem merkwürdigen Gesetze Theodosius des Jüngern, das die ausführlichste historische Erwähnung des Colonats enthält, die Aufzählung der Colonisationen von Barbaren im römischen Reiche; was später im morgenländischen Kaiserthum der Art geschehen sein mag, lassen wir unberührt: es gehört nicht mehr zur Geschichte des römischen Colonats, da jenes ganze Reich seit jener Zeit von Rom getrennt einen andern Charakter anzunehmen begann.

War nun aber auch der Stamm der Colonen barbarischen Ursprungs, später, als das Rechtsverhältniß sich festgestellt und in seiner vermeintlichen Nützlichkeit bewährt hatte, konnten sich auch andere Elemente aus dem römischen Leben selber anschließen. Und wir finden, es ist geschehen. Freigeborne Römer kamen theils freiwillig, angelockt durch die augenblicklichen Vortheile, die es dem Unbemittelten brachte, theils durch das Gesetz gezwungen in das Colonatsverhältniß und verloren dadurch, wenn auch nicht die Freiheit selber, doch den Gebrauch derselben.

Die erste Erwähnung solcher Colonen, die nicht Barbaren, sondern freie Römer waren, finde ich in einem Gesetze von Constantius vom Jahre 342 im Theodosianischen Codex 12, 1 (de decurionibus) l. 33, das an den Comes Orientis gerichtet ist. Es ist bekannt, wie drückend zu jener Zeit die Lasten der Decurionen waren und wie man alle Mittel anwendete, um diesem Stande zu entgehen. Ueber die Befähigung zum Decurionat oder vielmehr über den Be-

trag des Vermögens, das die Verpflichtung zu demselben mit sich brachte, galt nun, wie wir aus dem vorliegenden Gesetze ersehen, die Bestimmung, daß jeder, der über 25 Morgen Land besäße, dazu gezwungen sein sollte. Viele also, deren Besitzthum so groß war, suchten ihrer Verpflichtung dadurch zu entgehen, daß sie noch nebenbei Colonen auf den Domänen des Kaisers wurden; denn als solche waren sie von der Verpflichtung zum Decurionate befreit. Constantius verbietet nun keineswegs, daß jemand auf seinen Gütern sollte Colone werden können, sondern er hebt nur die ungleiche Vertheilung der Lasten, die aus solchem Verhältniß entstehen mußte, auf. Er bestimmt also, daß jeder, der neben den kaiserlichen Domänen, die er colonatus iure bewirthschaftete, noch an eigenem Besitzthum mehr als 25 Morgen besäße, zum Decurionat verpflichtet sein sollte. Ebenso sollte der Decurio werden, der zwar nicht als Eigenthum 25 Morgen hätte, aber eben so viel oder etwas weniger Land von den Domänen des Kaisers bebaute.

Ich wage nicht zu entscheiden, ob dieß Gesetz für das gesammte römische Reich oder bloß für den Orient, auf den es sich zunächst bezog, Geltung hatte. Ich glaube das Letztere, da zu Constantius' Zeit in den asiatischen Provinzen jedenfalls noch wenig barbarische Colonen waren. Man sieht daraus, schon vor Constantin suchten die Kaiser, da der kriegsgefangenen Barbaren verhältnißmäßig nur wenige waren und Hände zum Ackerbau fehlten, ihre Domänen durch freie Römer, die sie durch Vortheile in ihrer übrigen äußern Stellung anlockten, zu bevölkern. Ebenfalls läßt sich hieraus schließen, daß, wie wir es oben bei den barbarischen Colonisten gesehen haben, auch diese römischen nur auf den Privatgütern des Kaisers waren, und erst später auch auf den Gütern von Privatpersonen entstanden.

Eine Art von Vertrag mochte Privatleuten Colonen dieses Standes verschaffen. Arme, die ihren Unterhalt nicht auf eigene Hand gewinnen konnten, gingen in den Dienst und auf die Güter der Reichen. Hier erhielten sie ein Stück Land nebst Ackergeräth, wovon sie dem Gutsherrn einen jährlichen Pachtzins zahlen mußten. Sie standen dann in einem Verhältniß, das dem der eigentlichen Colonen im Uebrigen ganz gleich und nur darin verschieden war, daß

bei diesem eine Auflösung möglich war, bei jenem nicht. Später, da man überhaupt im römischen Reiche alle Stände zu fixiren und eine Art von Kasten zu schaffen suchte, da es eine erbliche Zwangsverpflichtung zum Decurionat und zum Kriegsdienste gab, bestimmte man, der Analogie der barbarischen Colonisten folgend, daß auch bei diesem Pachtverhältniß zwischen dem Grundherrn und dem besitzlosen Landmann keine Auflösung mehr möglich sein sollte. Das erste Gesetz, in dem ich solche freiwillige Colonen erwähnt finde, ist vom Jahre 368 n. Chr. von Valentinian im Theodosianischen Codex 10, 12 (si vagum petatur mancipium) l. 2. Es ist hier die Rede von der Zurückbringung entlaufener Sclaven zu ihren Herren, und bei dieser Gelegenheit werden auch über ähnliche Fälle Bestimmungen gegeben. Si quis etiam, heißt es, vel tributarius reperitur vel inquilinus ostenditur, ad eum protinus redeat, cuius se esse profitetur. Beide, tributarii und inquilini, werden nachher unter dem gemeinsamen Namen coloni zusammengefaßt. Es kommt hier zuerst der Ausdruck inquilini vor, den ich für diese Klasse von Colonen eigenthümlich halte. Eigentlich bedeutet er unser deutsches „Miethsmann", den, der nicht in seinem Eigenthum, sondern nur zur Miethe wohnt, und so wird das Wort z. B. in den Pandekten gebraucht lib. 43, 32, 1 §. 1, ebenso bei Sueton Claud. 38 inquilini praediorum suorum. Daß es aber auch gerade von dieser Klasse von Colonen gebraucht wird, zeigt eine bekannte Stelle aus Salvian's Buch de gubernatione dei lib. V. Salvian spricht hier von dem unerträglichen Drucke, der zu seiner Zeit auf den kleinen Grundeigenthümern, insbesondere in Gallien lastete. Sie wurden von Steuern und Abgaben erdrückt und, wenn sie diese nicht mehr bezahlen konnten, aus ihrem Eigenthum vertrieben. Die Noth zwang sie dann, wie Salvian sich ausdrückt, coloni auf den Gütern der Reichen zu werden. Isti, sagt er, qui habere amplius vel sedem vel dignitatem suorum natalium non queunt, iugo se inquilinae abiectionis addicunt. Er beschreibt ferner, wie diese Armen, wenn sie sich auf die Güter der Reichen begeben haben, gleichsam durch das Zaubermittel einer Circe verwandelt, zu Sclaven werden, ihre Freiheit und ihr Recht als Freie verlieren. Man er-

ſieht aus dieſer Stelle zweierlei, erſtens, daß der allgemeine Ausdruck für die, welche an die Scholle gebunden den Acker bauen und erbunterthänig ſind, coloni iſt, inſofern ſie zum Anbau des Landes verwendet werden, inquilini aber eigentlich die heißen, welche aus dem Stande der Freien in den ſolcher unterthänigen Bauern herabſinken. Zweitens erkennt man, daß dieſe inquilini zu Salvian's Zeit im Weſentlichen den ausländiſchen Colonen ganz gleich waren, und daß durch einen gewaltſamen Akt der Geſetzgebung dieſes Hinabſtoßen in Knechtſchaft ſtatt gefunden haben muß.

Sollte ſich von einem ſolchen Akt keine Erwähnung in den zahlreichen Rechtsquellen, die wir aus jener Zeit haben, finden? Das iſt nicht wahrſcheinlich. Ich erkenne auch wirklich die Erwähnung einer ſolchen gewaltſamen Maßregel in dem Geſetze der Kaiſer Valentinian, Theodoſius und Arcadius im Juſtinianiſchen Codex lib. 11, 50 (de colonis Palaestinis). Das Geſetz iſt gerichtet an Cynegius, praefectus praetorio Orientis von 384 bis 389 n. Chr., wie Gothofredus in der Prosopographia Theodosiani Codicis s. v. beweiſt, muß alſo, da Arcadius im Jahre 384 zum Auguſtus erklärt wurde, in einem der oben angegebenen 6 Jahre gegeben ſein. Es lautet: Cum per alias provincias, quae subiacent nostrae serenitatis imperio, lex a maioribus constituta colonos quodam aeternitatis iure detineat, ita ut illis non liceat ex his locis, quorum fructu relevantur, abscedere, nec ea descrere, quae semel colenda susceperunt, neque id Palaestinae provinciae possessoribus suffragetur: sancimus, ut etiam per Palaestinam nullus omnino colonorum suo iure velut vagus ac liber exultet, sed exemplo aliarum provinciarum ita a domino fundi teneatur, ut sine poena suscipientis non possit abscedere. Die Colonen alſo, die in andern Provinzen nach einer in früherer Zeit (denn weiter bedeutet a maioribus nichts) erlaſſenen Verordnung ihre Abzugsfreiheit verloren hatten, ſollten ſie künftig auch nicht mehr in Paläſtina haben. Es kann indeſſen zweifelhaft ſein, welche Art von Colonen hier Theodoſius, von dem dies Geſetz ausging, unter dem allgemeinen Ausdruck coloni verſteht, ob er nicht barbariſche Coloniſten darunter verſtanden wiſſen will. Es iſt dieß an und für

sich nicht recht wahrscheinlich, da wohl kaum Barbaren in Palästina angesiedelt waren. Ich denke, er versteht hier unter coloni Pächter im Allgemeinen, die freie römische Bürger waren. Diesen Ausdruck und die ganze Maßregel von Theodosius erläutert aber noch weit mehr das im Justinianeischen Codex folgende Gesetz tit. 51 de colonis Thracensibus vom Jahre 394. Siehe Gothofredus in der Prosopographia zum Theodos. Cod. s. v. Rufinus. Denn Savigny, der in seiner Abhandlung über die römische Steuerverfassung dieß Gesetz Theodosius II. und Valentinian III. zuschreibt, kann ich nicht beistimmen. Es lautet folgender Maßen: Per universam dioecesim Thraciarum sublato in perpetuum humanae capitationis censu, iugatio tantum terrena solvatur. Et ne forte colonis tributariae sortis nexibus absolutis vagandi et quo libuerit recedendi facultas permissa videatur, ipsi quidem originario iure teneantur et licet conditione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, existimentur etc. Warum bringt hier Theodosius die Aufhebung der Kopfsteuer mit der Aufhebung der Abzugsfreiheit der Colonen in Verbindung? Savigny in seiner Abhandlung über die römische Steuerverfassung S. 37 u. flgd. hat bewiesen, daß seit Licinius die Kopfsteuer für die städtische Plebs im römischen Reiche aufgehoben war und nur noch für die eigenthumslosen Landbewohner fortbestand. Auch später noch befolgte die römische Regierung den Grundsatz, die Zahl der Kopfsteuerpflichtigen zu vermindern, da ihre Erhebung, außer bei den hörigen Colonen und den Sclaven, für die der Herr stehen mußte, Schwierigkeiten haben mußte. Dieser Grundsatz erhellt deutlich aus dem vorliegenden Gesetze von Theodosius. Der Kaiser hebt die Kopfsteuer auf, nicht weil er überhaupt eine Erleichterung der Abgaben eintreten lassen will, sondern weil er die Abgaben auf den Grund und Boden, der denselben auf keine Weise entzogen werden konnte, zulegen wollte. Wie war die Kopfsteuer dieser besitzlosen Pächter und Tagelöhner früher bezahlt worden? Man kann es sich nach Anleitung dieses Gesetzes nur so denken. Die Tagelöhner und Pächter, die auf einem Gute arbeiteten, waren in die Steuerrolle des Gutes selber mit eingetragen, in derselben Weise, wie es die eigentlichen hörigen coloni

waren (ſ. Savigny über die römiſche Steuerverfaſſung S. 33:) der Grundherr legte die Steuer für ſie aus und trieb ſie von ihnen auf eigene Gefahr wieder ein. Das iſt tributaria sors jener Pächter, wie es in dieſem Geſetze heißt, und darin lag das Band, das dieſe Pächter an das Land knüpfte, da ſie wohl großen Theils in Schulden beim Gutsherrn, ihn nicht verlaſſen durften. Theodoſius hob die Grundſteuer auf, das Band, das die Pächter an das Gut knüpfte, löſte ſich, wenn auch nicht gleich, doch allmählig, und der Pächter erhielt die Möglichkeit, von dem Gute, auf dem er gedient, abzuziehen. Dieß wollte der Kaiſer verhindern, theils um nicht dem Ackerbau im Allgemeinen Schaden zuzufügen, theils um den Grundbeſitzern, die in Folge der Aufhebung ſicherlich eine größere Grundſteuer traf, Entſchädigung zu gewähren. Er beſtimmt alſo, daß jene Pächter künftig originario iure teneantur d. h. wenn der Vater Colone iſt, ſo ſollen auch ſeine Nachkommen coloni ſein: er fügt dann noch hinzu, obwohl ſie dabei ihrem Stande nach ingenui blieben, ſollten ſie doch für Sclaven des Landes, das ſie bebauten, gelten. So blieb ſich das Steuerverhältniß im Ganzen gleich, gewährte jedoch dem Staate eine größere Sicherheit, da der Grundherr die Steuer als eigene, nicht als bloß für den Colonen übernommen zu tragen hatte. Der Grundherr ſelber konnte ſich dann dadurch ſchadlos halten, daß er den Colonen eine größere Pacht auferlegte. Ob zu gleicher Zeit auch die vom Kaiſer Valens eingeführte Einrichtung, daß bei den barbariſchen Coloniſten der Grundherr die Kopfſteuer der Colonen zahlte, aber dann ſie von denſelben wieder auf eigene Rechnung eintrieb (ſ. Savigny a. a. O.), aufgehoben wurde, oder ob dieſe Befreiung von der Kopfſteuer bloß ein Vorzug der aus Freien entſtandenen Colonen war, wagen wir nicht zu entſcheiden.

Doch kommen wir wieder auf die Frage, was für Colonen in dieſem und dem vorhergehenden Geſetze, das wir erläutert haben, gemeint ſind, zurück. Es wird in dem letzteren Geſetze die tributaria sors entſchieden dem Rechtsverhältniſſe der hörigen coloni entgegengeſetzt; da dieſe letztern aber, wie wir bewieſen haben, Barbaren waren und ſpäter ſchwerlich Barbaren mit Abzugsfreiheit als Colonen angeſiedelt wurden, ſo folgt daraus nothwendig, daß die in den genannten

Gesetzen erwähnten Colonen römische Bürger waren, die in das Verhältniß der barbarischen Colonisten durch Einschreiten der Gesetzgebung hinabgestoßen wurden. Was aber ist die lex a maioribus constituta, die in dem ersten der vorher angeführten Gesetze erwähnt wird? Es läßt sich darüber zwar nichts Bestimmtes sagen, aber doch eine Vermuthung aufstellen. Nämlich das im Justin. Cod. zunächst folgende Gesetz de colonis Illyricianis (lib. 11 tit. 52) enthält ebendieselbe Verordnung, wie die beiden vorhergehenden, und ist nach der Lesart der besten Handschriften, denen Savigny a. a. O. S. 37 wieder Geltung verschafft hat, im Jahre 371 unter Valentinian I. gegeben, so daß es Theodosius sehr wohl als von seinen Vorfahren gegeben ansehen konnte. Es heißt so: Colonos inquilinosque per Illyricum vicinasque regiones abeundi rure, in quo eos originis agnationisque merito certum est immorari, licentiam habere non posse censemus. Inserviant terris non tributario nexu, sed nomine et titulo colonorum. Nachher werden noch die Strafen bestimmt, welche die Colonen selber, die entweichen, oder Herren, die fremde Colonen aufnehmen, treffen sollen. Durch dieses Gesetz wird den Colonen, die factisch schon früher auf ein und demselben Gute geblieben waren, rechtlich die Abzugsfreiheit genommen und auch ihre Nachkommen werden in dasselbe Verhältniß gebunden. Zu bemerken ist in dem Gesetze, daß neben den coloni auch inquilini genannt werden, und tributarius nexus wieder dem Colonat entgegengesetzt wird.

Als Zeitpunkt also, wo zuerst freie römische Bürger in das Colonatsverhältniß herabsanken, findet sich die Regierung von Valentinian I. und damit stimmt das früher angeführte Gesetz desselben Kaisers vom Jahre 368 im Theodos. Cod. 10, 12, 2, wo auch bestimmt wird, die tributarii und inquilini sollen auf die Güter, zu denen sie gehören, zurückkehren. Es liegt in diesem der Anfang der Verordnungen, die eine solche Erniedrigung der früher freien Pächter herbeiführten. Es wird in ihm bloß gesagt, die tributarii und inquilini sollen von den Gütern, die sie bebauten, sich nicht entfernen; eine Strafe wird noch nicht auf die Entfernung gesetzt, auch der rechtliche Zustand der Pächter noch nicht verschlechtert. Da

aber die Pächter trotz dem ſich von den Grundſtücken entfernten, ſchritten die folgenden Geſetze ſtrenger ein: ſie beſtimmen entſchieden, daß die Pächter in das Colonatsverhältniß treten ſollen, und auf ihre Entfernung von den Gütern wird eine Strafe geſetzt.

In die Zeit von Theodoſius fällt noch ein anderes Geſetz, welches von dem Beſtreben zeugt, den beſitzloſen Pöbel durch Zwangsmaßregeln in ein höriges Verhältniß zu bringen und dadurch für den Staat nützlicher zu machen. Dieſes Beſtreben erhellt nämlich deutlich aus einer Verordnung des Kaiſers Valentinian II. vom Jahre 382 im Theod. Cod. 14, 18 (de mendicantibus non invalidis). Sie beſtimmte, daß alle Bettler in Rom, die arbeitsfähig und frei wären, in einen colonatus perpetuus gebracht werden ſollten, d. h. nicht bloß ſie ſelber ſollten in ſolchem dienſtbaren Verhältniß ſtehen, ſondern auch ihre Nachkommen. Auf weſſen Gütern ſollten ſie angeſiedelt werden? Wahrſcheinlich auf Staatsgütern; denn Privatleuten wird der Kaiſer nicht ein ſo bedeutendes Geſchenk bewilligt haben. Die Beſtimmung über die Bettler der Stadt Rom iſt uns erhalten, doch ſtellte man einmal dieſen Grundſatz auf, ſo kam man von ſelber dazu, ihn auch bei andern großen Städten und überhaupt bei jeder Art von Bettlern und Vagabunden anzuwenden. Und daß man dieß wirklich that, beweiſt der Umſtand, daß Valentinian's Geſetz unverändert in Juſtinian's Codex (11, 25) übergegangen iſt.

Daß vor der Mitte des vierten Jahrhunderts noch keine freien römiſchen Bürger in das Verhältniß des Colonats herabgeſunken waren, ſcheint mir aus einem Geſetze Conſtantin's vom Jahre 321 im Theodoſianiſchen Codex 9, 21 (de falsa moneta) l. 2 hervorzugehen. Es iſt dort von der Beſtrafung der Falſchmünzer die Rede, und es wird der Grundſatz aufgeſtellt, daß der Eigenthümer eines Grundſtücks für ſeine Untergebenen in ſo fern ſtehen muß, als nicht auf dem Grundſtück ſelber falſch Geld geprägt werden darf. Es heißt: Wenn auf einem Grundſtück ohne Wiſſen des Eigenthümers falſch Geld geprägt wird, ſo wird das Grundſtück ſelber confiscirt, der actor fundi vel servus vel incola vel colonus mit dem Tode beſtraft. Offenbar will der Geſetzgeber hier alle Arten von

Verhältnissen, in denen der Eigenthümer zu den Bebauern des Bodens selber stehen kann, erschöpfen. Nimmt man den Ausdruck incola mit Gothofred als gleichbedeutend mit inquilinus, so kann man zwar schon in dieser Stelle eine Bezeichnung von ursprünglich freien Hörigen finden; doch hat man dazu keine Berechtigung. Unter colonus kann man in diesem Gesetze nach unsern obigen Auseinandersetzungen noch nicht wohl barbarische Colonisten verstehen, sondern gewöhnliche Pächter; incolae also werden etwa Tagelöhner, die auf dem Gute arbeiten, sein, Vorläufer der späteren inquilini, aber von ihnen durch den bedeutenden Unterschied getrennt, daß sie Abzugsfreiheit hatten, jene nicht.

Wir haben oben gezeigt, wie sich der Colonat unter den freien Römern allmählig in den einzelnen Provinzen des Reichs ausbreitete, und sicherlich sind uns mehrere Gesetze, die dasselbe in andern bezweckten, verloren gegangen. Dennoch aber war gegen Ende des vierten Jahrhunderts die Hörigkeit der Pächter noch nicht überall in Gebrauch. Zeugniß davon giebt uns ein Gesetz des Honorius, gerichtet an den Praefectus praetorio Galliarum, vom Jahre 399 im Theodosianischen Codex lib. 11, 1 (de annona et tributis) l. 26. Es ist dort von gleicher Steuervertheilung die Rede, und der Kaiser sagt: Omni amoto privilegio beneficiorum possessores Sublimitas Tua praecipiet universos muneribus (d. h. tributis) astringi, earum scilicet provinciarum, ex quibus orta querimonia est aut in quibus haec retinendae plebis ratio ascriptioque servatur. Es kommt hier auf die Erklärung der Worte retinendae plebis ratio ascriptioque an. Gothofred sagt, retineri heiße es von der Plebs, wenn bei dem Verkaufe eines Gutes der Verkäufer durch eine besondere Stipulation die Abgaben, die für die Colonen und die Plebs zu leisten sind, für sich behält und auf sich nimmt, ein Verfahren, dessen Resultat am Ende war, daß für den Staat das Pfand, an das er sich bei der Eintreibung der Abgaben halten konnte, verloren ging. Daß Verkäufe unter solchen Bedingungen geschahen, ist sicher; aber daß dieß einfach durch den Ausdruck retinere plebem bezeichnet wird, hat Gothofred nicht erwiesen. Jedenfalls war es immer nur ein Misbrauch, der hier nicht

durch den Ausdruck servare bezeichnet werden kann. Mir ſcheint, daß retinere plebem hier nichts bedeuten kann, als: „beſitzloſe Leute am Gute feſthalten“, und deshalb wird damit ascriptio verbunden, was entſchieden nur davon gebraucht wird, wenn beſitzloſe Bauern in die Steuerrolle eines Gutes eingetragen werden und dadurch in ein Hörigkeitsverhältniß treten. Man ſieht alſo aus dieſer Geſetzesſtelle, daß in einigen Provinzen der praefectura Galliarum Colonen römiſchen Urſprungs auf den Gütern dienten (certus plebis numerus erat ascriptus, wie es gleich darauf heißt), in andern aber ſolches Verhältniß nicht vorkam. Zu den letztern Provinzen gehört beſonders Spanien; denn wir haben keine Spur, daß dort irgend ein Colonatsverhältniß beſtand. Jedoch breitete ſich die Hörigkeit in noch immer mehreren Provinzen aus; denn Honorius ſagt in dieſem Geſetze, von dem wir ſprechen, etwas ſpäter: cum plebem constet non tam hominibus quam praediis ascribendam (ſo nach Gothofred's Verbeſſerung) neque auferendam ab eo, cui semel posthac deputata fuerit, worin derſelbe Rechtsgrundſatz, der bisher gegolten hatte, auch für die Folge ausgeſprochen wird. Hiermit ſtimmt denn auch die Nachricht Salvian's über Gallien überein, die wir oben angeführt haben. Sie beweiſt, daß zu ſeiner Zeit wegen des unerträglichen Druckes, der auf den kleinen Grundeigenthümern laſtete, das Colonatsverhältniß ſich ſehr ſtark mehrte.

Im Morgenlande treffen wir ebenfalls eine geſetzliche Zwangsmaßregel, welche die Colonen vermehren ſollte. Der Kaiſer Anaſtaſius nämlich verordnete in einem Geſetze, das uns im Juſtin. Cod. lib. XI tit. XLVII (de agricolis) l. 18 erhalten iſt, daß das Hörigkeitsverhältniß fortwährend durch Verjährung entſtehen ſollte, daß nämlich jeder, der 30 Jahre lang als Colone auf ein und demſelben Gute gearbeitet hätte, die Abzugsfreiheit verlieren ſollte; denn, ſetzte der Kaiſer hinzu, hoc et domino et agricolis utilius est. Jedoch ſollten dieſe durch Verjährung entſtandenen coloni größere perſönliche Freiheit haben, als die andern: ſie ſollten ein eigenes, vom Herrn unabhängiges Vermögen beſitzen dürfen. Es entſtand nun die Frage: ſind die Nachkommen ſolcher coloni auch

an das Gut gebunden, auf dem ihre Väter waren? Justinian entschied diesen Punkt in §. 1 l. 23 cod. titul. dahin, daß sie es sein sollten, die soboles, qualiscunque sexus vel aetatis sit, wodurch denn das Gesetz auch rückwirkende Kraft auf die Kinder der früher durch Verjährung entstandenen coloni erhielt.

Wir haben jetzt die Elemente, aus denen sich der Stand der Colonen bildete, angegeben; denn daß die Annahme, er habe sich auch aus Sclaven ergänzt, unwahrscheinlich ist, haben wir oben schon gezeigt. Wir haben auch die Fortbildung des Instituts bis auf die Zeiten verfolgt, wo im Abendlande die Barbaren neue Reiche zu gründen und eine neue Epoche der Cultur zu bilden anfingen, das Morgenland aber dem eigentlich römischen Wesen sich abzuwenden begann. Betrachten wir nun noch die Namen, unter denen die Colonen im Allgemeinen vorkommen. Sie sind, wie Savigny sie in seiner Abhandlung S. 2 angeführt hat, sechs: Coloni, Originarii, Inquilini, Tributarii, Ascripticii und Censiti. Die allgemeinste Bezeichnung von ihnen ist der Name coloni. Colonus bezeichnete in den Zeiten der Republik und dem Anfange des Kaiserreiches eigentlich jeden Pächter; ein besonderer publicistischer Gebrauch aber war es, daß es von Ansiedlern gesagt wurde, die der Staat an einen Ort geschickt hatte. Die erste Bedeutung behielt es auch in der spätern Zeit unverändert; die letztere änderte sich in so fern, als man darunter eigentlich Barbaren, die auf römischem Grund und Boden angesiedelt waren, verstand, in der Folge auch Römer, die in dasselbe Verhältniß, wie jene Barbaren getreten waren, und wo der Ausdruck colonatus vorkommt, gilt er immer nur von solchem Hörigkeitsverhältniß. Inquilinus bedeutet, wie oben gezeigt worden, eigentlich den, der auf fremdem Eigenthum wohnt; es liegt in ihm nicht die Bezeichnung, daß der Bebauer von anderswoher gekommen sei, es wird also von dem Römer gebraucht, der sich in das Colonatsverhältniß auf ein fremdes Gut begiebt. Ein Beweis für meine Behauptung liegt darin, daß der Ausdruck inquilinus niemals allein zur Bezeichnung des ganzen Standes der Colonen gebraucht, sondern immer mit einem andern allgemeineren verbunden wird; woraus nothwendiger Weise hervorgeht, daß inquilinus nicht, wie

Savigny S. 19 will, ein bloß provincieller Ausdruck für colonus iſt, ſondern wirklich eine Unterabtheilung der Colonen bezeichnet. Und daß dieſe keine andere ſein kann, als die angegebene, iſt oben aus Salvian erwieſen. Daß beide Ausdrücke gleich ſeien, läßt ſich keineswegs aus einem Geſetze von Honorius im Juſtin. Cod. lib. XI, 47 (de agricolis) l. 13 erweiſen. Es heißt dort: Definimus, ut inter inquilinos colonosvè (quorum quantum ad originem pertinet vindicandam, indiscreta eademque paene videtur esse conditio, licet sit discrimen in nomine) suscepti liberi etc. Origo iſt hier gleich proles, der Geburtsſtand, die Nachkommen; beide nämlich, ſowohl die inquilini, als die eigentlichen coloni d. h. die angeſiedelten Barbaren, ſind mit allen ihren Nachkommen an das Land gebunden. Alſo iſt ihre conditio in dieſer Hinſicht indiscreta. Warum aber eadem paene? Ich denke nur wegen der verſchiedenen Art, wie beide mit ihren Nachkommen an das Land gebunden wurden, die einen ſogleich, wie ſie angeſiedelt wurden, die andern ſpäter allmählig herabſinkend. Daß aber im Namen ein Unterſchied liegt, giebt das Geſetz ſelber zu: es werden dadurch die beiden verſchiedenen Entſtehungsarten bezeichnet.

Der Name tributarius bedeutet urſprünglich nur den, der tributum zahlt. Tributum iſt aber immer eine an den Staat gezahlte directe Abgabe; alſo heißen die Colonen nicht etwa tributarii, weil ſie an den Grundherrn eine Rente zu zahlen haben. Da aber die Colonen kein Grundeigenthum haben, alſo keine Grundſteuer zahlen können, muß unter tributum die zweite directe Steuer, die Kopfſteuer, verſtanden werden. Wir haben ſchon oben erwähnt, daß im Anfange des vierten Jahrhunderts nur von den auf dem Lande wohnenden Plebejern Kopfſteuer erhoben wurde; da dieſe aber theils ſchon von früher her aus hörigen Colonen beſtanden, theils allmählig in dieß Verhältniß hinabſanken, fiel der Name Colone und tributarius zuſammen. Und ſo finden wir denn auch, daß in dem oben angeführten Geſetze von Theodoſius (Juſtin. Cod. 11, 51 (de colonis Thracensib.) ausdrücklich geſagt wird, da die Kopfſteuer aufgehoben würde, fielen auch die tributariae sortis nexus weg. Tributarius wird daher gleichmäßig ſowohl für die urſprüng-

lich barbarischen als für die aus römischen Bürgern entstandenen Colonen gebraucht. Jenes erhellt besonders aus den oben angeführten Stellen Ammians 19, 11, 6 und 28, 5, 15. An der letztern heißt es, die in das römische Reich übergesiedelten Alamannen tributarii circumcolunt Padum, d. h. nach dem Sprachgebrauch jener Zeiten, sie wohnen auf dem Lande und haben kein Grundeigenthum, sind folglich coloni.

Der Name censiti, der sich indessen nur als Adjectivum, nicht als Substantivum findet, hat denselben Ursprung und dieselbe Bedeutung, wie tributarius. Er ist eigentlich, wie man aus Justin. Cod. 11, 47 (de agricol.) 7 sieht, den Colonen und Sclaven gemeinschaftlich, wird aber zuweilen auch von den erstern allein gebraucht, die in Bezug auf die Steuerrollen eigentlich mit dem Ausdruck ascripticii bezeichnet werden. Er findet sich merkwürdiger Weise in dieser Form noch nicht im Theodosianischen Codex, obwohl er in Verordnungen, älter als Theodosius, im Justinianischen vorkommt. Gleichbedeutend sind censibus et possessionibus ascripti. In den Censuslisten war bei einem Gute nach dem Grund und Boden zuerst das ganze Inventarium, d. h. das Vieh und die Sclaven, verzeichnet; hinterher, in einer besondern Rubrik, kamen die Colonen, weshalb sie ascripti censibus heißen, zum Unterschiede von dem, was den Census selber bildete, was eigentlich censitum war. Der Ausdruck ist daher für die beiden Klassen von Colonen, die barbarischen und die ursprünglich römischen, gemeinschaftlich. Es erhellt dieß aus dem Gesetze Valentinian's im Justin. Cod. 11, 47 (de agricolis) l. 6. Omnes omnino fugitivos ascripticios colonos vel inquilinos u. s. w. Es werden hier keinesweges, wie Gothofredus im Paratitlon zum Theod. Cod. 5, 9 (de fugitivis colonis) will, drei Klassen von Colonen aufgestellt, sondern nur zwei. Der Gesetzgeber sagt zuerst omnes fugitivos; da aber dieser Ausdruck der eigentliche für entlaufene Sclaven ist, so setzt er, um die Colonen im Allgemeinen zu bezeichnen, ascripticios hinzu d. h. solche, die nicht scripti sunt in censibus, sed ascripti. Und diese ascripticii theilt er dann wieder in zwei Klassen, die eigentlichen coloni, d. h. Barbaren, und inquilini, römischen Ursprungs. Es wird

nach dieſer Darſtellung auch eine andere Stelle, im Juſtin. Cod. 11, 49 (in quibus causis coloni) l. 2 princ. die richtige Erläuterung finden können. Arcadius giebt dort eine Beſtimmung darüber, in welchen Fällen es Colonen erlaubt ſein ſoll, gegen die Grundherren, denen ſie dienen, als Kläger aufzutreten. Er ſagt: Coloni censibus duntaxat ascripti sicuti ab his liberi sunt, quibus eos tributa subiectos non faciunt, ita his quibus annuis functionibus et debito conditionis obnoxii sunt, paene est, ut quadam dediti servitute videantur u. ſ. w. Man könnte hier mit Gothofred a. a. O. verſucht werden, anzunehmen, die censibus duntaxat ascripti ſeien eine Unterabtheilung der coloni geweſen und hätten eine etwas freiere Lage gehabt, die hauptſächlich in dem perſönlichen Verhältniß zu andern römiſchen Bürgern beſtanden habe. Doch iſt dieſe Annahme ganz unbegründet und nicht beweisbar. Wir wiſſen aus vielen Geſetzen, in denen die ascripticii erwähnt werden, daß dieſe, wie alle übrigen Colonen, mit allen ihren Kindern und ihrer ganzen Nachkommenſchaft an das Gut, zu dem ſie gehörten, gebunden waren, ferner daß ſie nur ein peculium und darüber nur eine beſchränkte Verfügung hatten, nicht etwa, wie die oben erwähnten aus Verjährung entſtandenen liberi coloni, ein eigenes freies Vermögen beſaßen. Wenn alſo in dieſen beiden Hauptbeziehungen kein Unterſchied zwiſchen den ascripticii und coloni beſtand: weshalb ſoll es in anderen, unbedeutenden Hinſichten der Fall geweſen ſein? Und weshalb ſollen die übrigen coloni, die doch immer als frei gelten, eine beſchränktere perſönliche Freiheit gehabt haben, als die ascripticii? Es muß alſo obige Stelle anders verſtanden werden. Die Colonen werden dort im Gegenſatze zu den Sclaven gedacht, die jedem freien Römer obnoxii ſind. Es heißt alſo coloni censibus tantum ascripti, nicht scripti in censibus, wie es die Sclaven waren, die nicht als Perſonen, ſondern als Sachen galten. Der Sinn alſo iſt: die Colonen, weil ſie nicht Sclaven ſind, gelten im Verhältniß zu andern für vollkommen frei, nicht aber im Verhältniß zu ihrem Grundherrn.

Alle Colonen alſo waren mit ihren Nachkommen an den Boden, den ſie bebauten, gebunden: originis agnationisque merito, wie

es im Justin. Cod. 11, 52 (de colonis Illyric.) heißt, bebauten sie das Land. Daher ihr überaus häufiger Name originarii, der weiter keiner Erläuterung bedarf.

Fassen wir nun die Resultate über die historische Entstehung der Colonen aus freien römischen Bürgern zusammen. Das Zusammenfallen großer Landgüter in die Hände Einzelner hatte die Besitzlosigkeit der Armen zur Folge, und diese wurden gezwungen, als Pächter auf größere Güter zu gehen. Die immer zunehmende Nahrungslosigkeit der Zeiten, die ihnen keinen andern Erwerb gestatteten, auch Rückstände an Pachtzins machten die Pächter den Gutsherren zuerst factisch unterthänig; doch blieb dabei noch für die Nachkommen des Pächters die Möglichkeit, sich aus ihrem Verhältnisse zu befreien. Diese Befreiung wurde sodann durch die Gesetzgebung erschwert, ja unmöglich gemacht. Am Anfange des vierten Jahrhunderts waren im ganzen römischen Reiche zwei Arten directer Steuern eingeführt, die Grundsteuer bei den Besitzenden (possessores), die Kopfsteuer für die Besitzlosen (inquilini). Für die Erhebung der letztern Steuer auf dem Lande erfand man die, den Staat und seine Einkünfte sichernde Form, daß die Landbesitzer gleichsam die Erheber der Steuer wurden: die Besitzlosen wurden bei den Gütern, auf denen sie wohnten, in besondern Steuerrollen eingeschrieben; sie errichteten die Kopfsteuer direct an den Gutsherrn, der sie dem Staate vorgeschossen hatte. Natürlich aber war es, daß der Staat diesem, um ihn gegen Ausfälle bei der Eintreibung der Steuern zu schützen, Gewalt über die Einsassen auf seinen Gütern verleihen mußte. Ein solcher Einsasse konnte sich also zwar aus seinem Verhältniß befreien; es stand ihm rechtlich kein Hinderniß entgegen: aber es wurde ihm unmöglich bei der Höhe der Steuern und der Erwerbslosigkeit der Zeiten, die ihn nie aus den Rückständen an seinen Herrn herauskommen ließen. Das ist tributaria sors, das inquilina abiectio — ein Verhältniß, das vom wirklichen Colonat rechtlich noch verschieden, factisch ihm gleich war. Ich kann daher Savigny's Endresultat über das Steuerwesen unter den Kaisern, das er am Ende seiner Abhandlung darüber ausspricht, durchaus nicht beistimmen. Er sagt: „die Steuerverfassung selbst sei so beschaffen gewesen, daß dabei ein blühender Zustand des

Landes recht wohl beſtehen konnte; ſie ſei aber durch die Ausführung, unter den Händen unweiſer und gewiſſenloſer Fürſten höchſt verderblich für das Reich geworden.“ Nein, jedes Steuerſyſtem, das die Eintreibung der Abgaben, um dem Staate das Geſchäft zu erleichtern, den Reicheren von den Armen überläßt, und ihnen deshalb Macht über deren Erwerb und Familie einräumt, iſt verderblich und führt Dienſtbarkeit eines Theils der Bevölkerung herbei. Was für Folgen daſſelbe im römiſchen Reiche hatte, liegt vor Augen. Die Regierung ſah ſich trotz dem genöthigt, die Kopfſteuer großen Theils aufzuheben, aber die Hörigkeit der Beſitzloſen, die an dem Verhältniſſe der angeſiedelten Barbaren ſich ausgebildet hatte, konnte ſie nicht aufheben. Sie führte alſo in der Mitte des vierten Jahrhunderts auch bei urſprünglich freien Römern das wirkliche Colonatsverhältniß ein, das die Familien der Beſitzloſen auf ewige Zeiten in die Dienſtbarkeit der Landbeſitzer feſſelte.

Ich kann die Entwickelung des Colonatsverhältniſſes nicht beſchließen, ohne noch auf einen Umſtand aufmerkſam zu machen, der von denen, die bisher darüber geſchrieben, nicht beachtet, wenigſtens nicht gehörig hervorgehoben iſt. Er wird zugleich einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen dem Colonatsverhältniß und den früheren Colonien zeigen. Der Zweck bei der Stiftung des Colonats war Anfangs die Beförderung des Ackerbaues geweſen. Man wählte, um ihn trotz der Abneigung der Zeit dafür zu erreichen, künſtliche und ſtrenge Maßregeln, die in ſich den Keim zur Zerſtörung des erſten und hauptſächlichſten Zweckes trugen und ihn allmählig immer mehr entwickelten. Um durch Zwang eine Ackerbau treibende Bevölkerung zu ſchaffen, beſtimmte man, daß alle Nachkommen von dem, der einmal Colone geweſen wäre, auch Colonen ſein ſollten. Anders war es früher bei den Colonien zur Zeit der freien Republik und im Beginn des Kaiſerreichs geweſen. Da die Colonen noch meiſt Latiner wurden, und die römiſchen Anſiedler dadurch, daß ſie in die Colonie eintraten, von dem Stande eines römiſchen Bürgers in den eines latiniſchen Bundesgenoſſen herabſanken, folgten zwar auch die geſammten Nachkommen dem Stande des Vaters, indeſſen ſtand doch den Söhnen, die nicht eben als Nachfolger ihres Vaters das Colonats-

grundstück übernahmen, mannichfache Gelegenheit offen, das römische Bürgerrecht wieder zu erlangen, eine Aussicht, die den Colonen auf alle Weise verschlossen war (s. z. B. den Justin. Cod. 11, 47 de agricolis l. 15. ita glebis inhaerere praecipimus, ut nec puncto quidem temporis debeant amoveri u. so oft), weshalb gesagt wird, sie seien quodam aeternitatis vinculo detenti Just. Cod. 11, 50 de colonis Palaestinis. Später, da nur Colonien von römischen Bürgern gegründet wurden, stand es unbezweifelt in der Macht des Colonen, das Colonatsverhältniß dadurch aufzulösen, daß er sein Landloos aufgab, worauf er dann sich ansiedeln konnte, wo er wollte. Dieß beweisen die Fälle, wo erzählt wird, daß die an einem Orte angesiedelten Colonen sich wieder zerstreut hätten. Z. B. Tacitus Annal. 14, 27 sagt, daß die in Tarent und Antium von Nero angesiedelten Veteranen aus Provinciallegionen sich bald zerstreut hätten und in die Provinzen, wo sie gedient hätten, zurückgegangen wären.

Alles dieß war den spätern Colonen durch die Gesetzgebung unmöglich gemacht, in der Absicht, sie an die Cultur des Bodens zu fesseln. Ja man ging noch weiter. Man bestimmte, daß der Colone auf dem Gute, auf dem er einmal angesiedelt wäre, mit seiner ganzen Nachkommenschaft für ewige Zeiten bleiben sollte. Der eigene Herr durfte ihn nicht davon trennen: veräußerte er das Gut, so mußte er alle Colonen, die zu demselben gehörten, mit veräußern. Höchstens war es erlaubt, daß der Besitzer mehrerer Güter von einem Gute, das er hatte, eine Anzahl Colonen auf ein anderes verpflanzen konnte. Alle andern Uebersiedlungen der Colonen von dem Gute, auf dem sie einmal eingeschrieben waren, wurden auf das Strengste verboten. Siehe die Beweise davon in Savigny's Abhandlung über den Colonat S. 9. Was war aber die Folge dieser Verordnungen? Der Zweck, den der Colonat ursprünglich gehabt hatte, wurde vereitelt und das ganze Institut diente nur als fiscalische Maßregel. Es war natürlich, daß, wenn ein Gut allmählig Ueberfluß an Colonen gewann, der Gutsherr, der auf andre Weise keinen Nutzen von seinen Hörigen ziehen konnte, die Colonen außerhalb des Gutes mit andrer Arbeit als dem Anbau des Landes beschäftigte: er mochte sie auch ganz gehen und auf eigene Hand Erwerb suchen

laſſen; denn er lief dabei keine Gefahr und konnte ſie in jedem Augenblick wieder zurückfordern. In jedem Falle mußte der Colone den Canon an ſeinen Gutsherrn, und mit ihm die Kopfſteuer an den Staat entrichten. Daß ſolche Verhältniſſe wirklich beſtanden, beweiſen mehrere in den Geſetzesquellen uns erhaltene Andeutungen. Es gehört hierher beſonders ein Geſetz Juſtinian's in ſeinem Codex lib. 11, 47 (de agricolis) l. 22. §. 1. Es wird dort folgende Rechtsfrage aufgeworfen: der Sohn eines Colonen lebt 30 oder 40 Jahre oder noch länger als Freier und ſein Vater bezahlt für ihn ſeinen Canon. Der Vater ſtirbt aber oder wird zum Ackerbau untüchtig: hat dann der Gutsherr noch das Recht, den Sohn wieder auf ſein Gut zur Feldarbeit heranzuziehen, um von ihm den ihm zuſtehenden Canon zu erhalten? Der Kaiſer entſcheidet ſich dafür, daß er es habe. Wie konnte ſolche Rechtsfrage entſtehen, wenn es nicht dem Colonen, der auf dem Gute nicht nöthig war, erlaubt wurde, ſich auf andre Weiſe als durch Ackerbau Unterhalt zu verſchaffen? Aehnliches geht aus den Beſtimmungen hervor über die Fälle, wann ein Colone in den geiſtlichen Stand treten darf. So heißt es im Juſtinian. Cod. I, 3 (de episcopis et clericis etc.) l. 37, ascripticii könnten auf den Gütern, auf denen ſie eingeſchrieben wären, auch gegen den Willen ihrer Grundherren Geiſtliche werden, nur müßten ſie in dieſem Falle ihre Pflichten beim Ackerbau durch Stellvertreter erfüllen. Ebenſo im Theodoſ. Cod. 5, 3 (de bonis clericor. et monach.): „Wenn ein Geiſtlicher ſtürbe, ſo ſollte ſein Vermögen an die Kirche, zu der er gehörte, fallen: doch wenn er censibus ascriptus ſei, ſollte ihn der Grundherr beerben.“ Wie konnten ſolche Fälle eintreten, wenn nicht die Colonen auch außerhalb des Gutes ſich eine Laufbahn ſuchen durften, wobei ſie aber immer mit dem geſetzlichen Canon an daſſelbe verpflichtet blieben? So bildete ſich alſo, verſchieden von den Coloniſten früherer Zeiten, ein Stand der Colonen, der zwar größtentheils mit Landarbeit beſchäftigt war, aber doch zum Theil auch in andere Lebensverhältniſſe eintrat.

Das andere Bedürfniß, das zur Errichtung des Colonats trieb, war, wie wir oben auseinandergeſetzt haben, das, brauchbare Rekru-

ten für die Armee zu erhalten. Es wurde verhältnißmäßig am wenigsten befriedigt, und zwar deshalb, weil man die Stellung der Rekruten den Gutsherren überließ. Diese, die von ihren unterthänigen Bauern eine gewisse Anzahl Rekruten liefern mußten, suchten dazu natürlich die für den Ackerbau unbrauchbarsten aus, und Gunst und Bestechungen verhinderten die gewissenhafte Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, die über die Beschaffenheit und Tauglichkeit der Tironen gegeben waren. Siehe Vegetius de re militari 1, 7, der weitläuftige Klagen deshalb anhebt. Ein Theil der barbarischen Colonisten, die nicht gerade in den innersten Provinzen des Reiches angesiedelt waren, mochte sich auch bei den Einfällen der Barbaren, die oft tief eindrangen, zerstreuen oder nach ihren alten Wohnsitzen zurückwandern. Die Kaiser wurden also genöthigt, noch andere Wege einzuschlagen, um dem dringenden Bedürfniß, die Heere zu ergänzen, abzuhelfen. Es blieb aber wieder kein anderer übrig als der, Barbaren in das römische Reich zu ziehen, und sie durch ein gewisses Interesse an dasselbe zu fesseln. Denn die Barbaren, die bloß als Söldner angeworben wurden, waren theils kostspielig, theils bei der immer zunehmenden Schwäche des Reichs gefährlich.

Indessen schwerlich würden sich die Barbaren dazu verstanden haben, unter der Bedingung des Colonatsverhältnisses in das römische Gebiet einzutreten und sich dort anzusiedeln: sie waren nicht besiegt, ihr ganzes Verhältniß zu Rom hatte sich wesentlich geändert: sie wollten den Römern gleich stehen. Konnten sie aber dieß, so kamen sie gern in die römischen Provinzen, um die Vortheile der römischen Cultur zu genießen. Der allgemeine Name für solche freiwillig in das römische Reich übergetretene Barbaren ist Laeti. Gothofred in seinem Commentar zur l. 12 des Theodos. Cod. 7, 20 (de veteranis) hat ausführlich das, was über sie bekannt ist, gesammelt und größten Theils das Material für die nachfolgende Untersuchung zusammen gestellt.

Die erste Erwähnung solcher Laeti findet man gemeiniglich in Eumenius Panegyricus auf den Cäsar Constantius c. 20; doch oben haben wir gezeigt, daß diese Stelle vielmehr von angesiedelten Colonen, als von Laetis zu verstehen ist. Die erste sichere Erwähnung

der Laeti iſt alſo bei Zoſimus 2, 54, der von Magnentius, dem Gegenkaiſer des Conſtantius, der 353 beſiegt wurde, ſagt: er habe abgeſtammt aus barbariſchem Geſchlechte, habe ſich aber dann unter den Laeti, einem galliſchen Volke angeſiedelt (*μετοικήσας εἰς Λετοὺς, ἔθνος Γαλατικόν*). Denſelben Magnentius nennt Victor de Caesaribus c. 41 gentis barbarae, und in der Epitome de Caesaribus c. 42 heißt er ortus parentibus barbaris, qui Galliam inhabitant. Ausführlicher noch ſpricht über ſeine Abſtammung Julian in ſeiner Lobrede auf Conſtantius I: *ἀνδράποδον γὰρ ἦν τῶν ἐκείνου* (des Conſtans, Sohn's von Conſtantin dem Großen) *προγόνων, τῆς ἀπὸ Γερμανῶν λείας λείψανον δυστυχὲς περισωζόμενον*, welcher letztere Ausdruck faſt anzuzeigen ſcheint, daß die Barbaren, aus denen Magnentius abſtammte, im Colonatsverhältniß ſtanden. Das dem indeß nicht ſo iſt, beweiſen die folgenden Erwähnungen der Laeti. Ammian 16, 11, 4 erzählt: als Julian im Jahre 357 gegen die Allemannen zu Felde zog, und ſeine Truppen, in zwei Theile getrennt, in doppeltem Lager einander gegenüber ſtanden, ſchlichen ſich Laeti barbari ad tempestiva furta sollertes zwiſchen den beiden Lagern hindurch und griffen Lyon an. Die Liſt gelang ihnen nicht. Sie gelangten zwar nach Lyon und verbrannten die Vorſtädte; die Stadt ſelber, durch ihre Mauern geſchützt, blieb unverſehrt, und Julian vernichtete den größten Theil der vom Raubzuge heimkehrenden Barbaren. Weiter erfahren wir aus Ammian's Bericht nichts: er nennt nur beiläufig die Barbaren Germani. Gothofred in der oben angeführten Stelle zum Theod. Cod. 7, 20, 12 will an dieſer Stelle Ammian's Laeti nicht als nomen proprium verſtanden wiſſen, ſondern als Adjectivum; indeſſen Valeſius und die andern Ausleger Ammian's widerſprechen ihm, und ich ſehe auch in der That nicht ein, wie er hier bloß barbari im Allgemeinen ſagen konnte oder wie ſich das Adject. zweckmäßig erklären ließe. Drei Jahre ſpäter (360 n. Chr.) erklärt Julian bei Ammian 20, 8, 13 in dem Briefe an Conſtantius, der die Bedingungen enthält, unter denen er als Mitkaiſer angenommen zu werden wünſcht: er wolle dem Conſtantius jährlich ſchicken miscendos gentilibus atque scutariis adolescentes Letos quosdam, cis Rhenum editam barba-

rorum progeniem, vel certe ex dediticiis, qui ad nostra descendunt, und wiederum im folgenden Jahre werden unter den Truppen, die Constantius gegen Julian führt, Laeti genannt, die unter Anführung des magister armorum Gomoarius stehen (Ammian. 21, 13, 16).

In den uns erhaltenen Rechtsquellen werden Laeti nur im Theodosianischen Codex angeführt, zuerst in einem Gesetze Valentinian's I. vom Jahre 368 im Theod. Cod. 7, 20 (de veteranis) 10, wo von den praepositis derselben die Rede ist. Die beiden andern Erwähnungen sind im Theod. Cod. 13, 11 (de censitoribus) l. 9 und lib. 7, 20 (de veteranis) l. 12. Was läßt sich aus diesen Notizen über ihren rechtlichen Zustand im römischen Reiche, über ihren Ursprung und ihre Abstammung schließen?

Was zuerst ihren rechtlichen Zustand betrifft, so ist es aus dem oben Gesagten wahrscheinlich, daß derselbe besser war, als der der Colonen, und gewiß wird dieß aus der angeführten Stelle Ammian's 20, 8, 13, der den Laetis geradezu die dediticii entgegensetzt. In welcher Lage befanden sie sich also? Es ist nur denkbar, daß sie foederati waren; denn wären sie völlig in das Recht römischer Bürger übergegangen, so würden sie nicht stets als ein abgesondertes Corps und als Fremdlinge (barbari) bezeichnet werden. Ich erkenne eine Erwähnung dieser Laeti und ihres Verhältnisses in Honorius' Gesetz vom Jahre 406 im Theod. Cod. 7, 13 (de tironib.) 16, wo der Kaiser, damals bedrängt durch die Schaaren unter Radagaisus, um die Heere vollzählig zu machen, auch Sclaven zu den Waffen ruft. Er sagt: praecipue sane eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilominus et dediticiorum, quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare. Er kann hier unter dediticii, die Kriegsdienste thun, nur Colonen, unter foederati diese sogenannten Laeti verstehen. Auf dieses Verhältniß der Laeti läßt sich aber noch aus einem andern Umstande schließen. Sie wurden im römischen Reiche angesiedelt, d. h., sie erhielten Land, das sie bebauten. Es spricht darüber Honorius im Theod. Cod. 13, 11 (de censitoribus) 9: Quoniam ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum impe-

rium contulerunt, quibus terrae Laeticae administrandae sunt, nullus ex his agri aliquid, nisi ex nostra annotatione mereatur. Man erſieht hieraus erſtlich, daß die Ueberſiedelung der Barbaren in das römiſche Reich freiwillig geſchah: ſie waren alſo nicht dediticii und ihre Lage mußte nothwendiger Weiſe beſſer ſein als die der Colonen, die im Krige überwunden waren. Der Kaiſer ſagt auch nicht, daß der Zweck ihrer Anſiedelung der Anbau des Landes ſei; er ſtellt es vielmehr ſo dar, als ob die Anweiſung von Land für ſie eine Belohnung ſei. Sie konnten alſo unmöglich, wie die Colonen, an das Land gebunden ſein, noch Herren haben, wie dieſe. Nur eine Beſchränkung im Beſitze des Landes, das ſie bebauten, war möglich und natürlich: daß man ihnen Ländereien nur unter der Bedingung und nur für die Zeit gab, wo ſie ihre Dienſte erfüllten. Sie wären alſo in dieſer Hinſicht mit den Coloniſten der Republik zu vergleichen, die auch ihr Landloos nicht als volles Eigenthum erhielten: ſondern ſie hatten das Servitut des Kriegsdienſtes und behielten ihr Land nur unter dieſer Bedingung.

Aus dieſem Verhältniß, das ich auseinander geſetzt, ging noch ein anderes hervor. Die Laeti bildeten nämlich, da ſie nicht zum Reiche gehörten, eigene, in ſich abgeſchloſſene Gemeinſchaften, und lebten auch gewiß nach ihren eigenen Geſetzen; daher ihre nur beiläufige Erwähnung in unſern Rechtsquellen. Indeſſen, da ſie im römiſchen Reiche lebten, mußten ſie doch ſowohl mit der Regierung als mit Privatleuten in mannigfache Berührung treten, und um dieſe Verhältniſſe zu leiten, hatten ſie einen Praepositus oder Praefectus, wie er in der Notitia dignitatum heißt. Er wird erwähnt im Theod. Cod. 7, 20 (de veteranis) l. 10, wo der Kaiſer Valentinian I. die halb militäriſchen Aemter aufzählt, deren Inhaber nicht die Privilegien der activen Militärperſonen genießen. Er ſagt: Si quis praepositus fuerit aut fabricae aut classi aut Laetis, itidem si praepositus Rom. largitionum vel cohortis gesserit tribunatum, aut quicunque his administrationibus, ad quas nonnisi cum certis fideiussoribus singuli quique veniunt, fortasse praefuerit — his privilegiis careat, quae militaribus palatinisque tribuuntur. Man erſieht hieraus, das Amt eines Praepositus Lae-

torum wird mit solchen Aemtern zusammengestellt, die halb militärisch sind: der Praepositus hatte es also nur mit der Aufsicht über die Gemeinden zu thun: er war nicht der Anführer im Kriege. Ob er beim Antritte seines Amtes Bürgen zu stellen hatte, oder nicht, was ein Streitpunkt zwischen Gothofred und Valesius ist (s. Gothofred's Commentar zu diesem Gesetz), ist für uns gleichgültig, jedoch das Erstere nicht unwahrscheinlich, und des Kaisers Worte widersprechen dem nicht.

Bildeten aber diese Laeti eigene, nicht nach römischen Gesetzen lebende Niederlassungen, blieben sie, auch mitten im römischen Reiche, Barbaren, so fand auf sie eine andre Verordnung des Kaisers Valentinian I. Anwendung, der im Theodos. Cod. 3, 14 (de nuptiis gentilium) allen Römern jedes Standes bei Todesstrafe die Ehe mit Barbaren verbietet. Was den nächsten Anlaß zu diesem Gesetze gegeben, wissen wir nicht; jedoch war es immer die Politik des römischen Staates gewesen, die fremden Elemente, die es nicht romaniſiren konnte, ganz von sich fern zu halten. Indessen schon die harte Strafe, die Valentinian auf solche Heirathen setzte, zeigt, daß dieselben häufig waren, und sein Gesetz selber war auch nicht im Stande, die Vermischung der Römer mit den ihrer Lebensart treu gebliebenen Barbaren zu hindern. Der Kaiser dispensirte zuerst, wie schon Theodosius der Große eine solche Ehe erlaubte (bei Eunapius, Fragmenta legationum p. 14 edit. Hoeschel.), und Prudentius gegen Symmachus 2, 612 deutet offen an, daß zu seiner Zeit d. h. unter der Regierung von Honorius ein förmliches connubium zwischen Römern und Barbaren bestand.

Was waren nun die Verpflichtungen, welche die Laeti zu erfüllen hatten? Sie waren alle insgesammt zum Kriegsdienst verpflichtet: sie bildeten rein militärische Colonien. Anders war es mit den eigentlichen Colonen. Diese traten nur dann in den Kriegsdienst, wenn ihr Gutsherr Rekruten stellen mußte, und nur in solcher Anzahl, als verlangt wurde. Diese Verpflichtung der Laeti erhellt aus dem Gesetze von Honorius im Theodos. Cod. 7, 20 (de veteranis) 12. Es ist dort von den Dienstentlassungszeugnissen als Veteranen die Rede, die sich viele zum Dienst verpflichtete durch

Gunſt und Beſtechung zu verſchaffen wußten, ohne entweder überhaupt oder doch noch nicht die geſetzliche Zeit gedient zu haben. Quisquis igitur, fährt Honorius fort, Laetus, (denn daß dort ſo emendirt werden muß, haben alle Interpreten eingeſehen,) Alamannus, Sarmata, vagus vel filius veteráni aut cuiuslibet corporis, dilectibus obnoxius et florentissimis legionibus inserendus, testimonialem — obtinuit, tirociniis castrensibus imbuatur. Es werden hier zuerſt 5 Klaſſen von dienſtpflichtigen Leuten angeführt, Laeti, Alamanni, Sarmatae, vagi d. h. Rekruten, die dienen ſollen, aber ſich durch Flucht dem Kriegsdienſte entzogen haben, endlich die Söhne von Veteranen; nachher werden noch in einem allgemeinen Ausdruck Alle, die ſonſt Kriegsdienſte thun müſſen, zuſammengefaßt. Die Laeti werden alſo in dieſer Beziehung ganz den Söhnen der Veteranen gleichgeſtellt, die ohne Ausnahme zum Kriegsdienſte verpflichtet waren. Alſo auch die Laeti; jedoch dienten ſie in abgeſonderten Corps, wie man aus ihrer Erwähnung in der Notitia dignitatum erkennt; eine Ausnahme iſt, was Ammian 20, 8, 13 erzählt, ſie hätten unter andere Truppen gemiſcht werden ſollen.

Es bleibt noch Einiges über die Entſtehung der Laeti zu ſagen übrig. Sie erſcheinen bei den Hiſtorikern, deren Notizen über ſie wir oben angegeben haben, als ein barbariſches Volk, aber wohnend in Gallien; denn wenn Zoſimus ſie ἔθνος Γαλατικόν nennt, ſo kann er damit nur ihren Wohnſitz, nicht ihre Abkunft bezeichnen wollen, die unbeſtritten von allen andern als germaniſch angegeben wird. Daß ihr Name davon herkomme, weil ſie fröhlich in die Schlacht gingen, wie Mannert Germanien S. 297 will, kann ich nicht glauben. Ich halte Laeti für den Namen eines deutſchen Volksſtammes, der in der römiſchen Ueberlieferung ſich einem bekannten lat. Worte aſſimilirte. Anfangs nämlich war es gewiß nur ein Stamm, der von den Römern auf dieſe Weiſe in ihren Staat aufgenommen wurde, ſpäter geſellten ſich mehrere hinzu. Es erhellt dieß ſchon aus Honorius' oben angeführtem Geſetz, der ſagt: ex multis gentibus kämen Schaaren in das römiſche Reich und erhielten Laeticae terrae zum Anbau. Am deutlichſten aber ergiebt ſich dieß aus der Notitia dignitatum occidentis, wo ihre Cantonirungen, die unter Präſe-

eten ſtanden, alle einzeln aufgeführt werden. Es werden zwölf aufgeführt, alle in Gallien gelegen, und zwar folgende (fol. 179 ed. Pancirol. Lugduni 1608; p. 119 ed. Böcking.): Laeti Teutoniciani, im Gebiete der alten Carnunten, in der Gegend des heutigen Orléans; Laeti Batavi und Suevi im Gebiete der alten Bodiocasser (jetzt Bayeux) und in Constantia (jetzt Coutances); die Laeti Franci im Lande der alten Redones (jetzt Rennes); die Laeti Lingonenses, zerſtreut an verſchiedenen Orten der provincia Belgica prima; die Laeti Acti in Epusum (dem heutigen Carignan); die Laeti Nervii in Fanum Martis (jetzt Famars bei Valenciennes); die Laeti Batavi Nemetacenses im Gebiete der alten Atrebati (bei Arras); die Laeti Batavi Contraginnenses bei Noviomagum (jetzt Nimwegen); die Laeti Lagenses bei Tungri (jetzt Tongern). Die Beinamen der drei andern Cantonnirungen der Laeti ſind in den Handſchriften verloren gegangen; die Cantonnirungen ſelber lagen im Lande der alten Cenomannen in der provincia Lugdunensis tertia, der Remer und Silvanecter beim heutigen Senlis, der Arverner in der Provinz Aquitanica prima beim heutigen Clermont. Dieſe Anſiedelungen, ſieht man, lagen alle, bis auf die letzte, die in Aquitanien war, an der Gränze gegen Deutſchland. Die Beinamen der Laeti ſind theils von den Orten, in denen ihre Colonien lagen, hergenommen, z. B. die der Laeti Lingonenses und Nervii, theils von den Völkerſchaften, aus denen ſie abſtammten z. B. Laeti Franci und Suevi. Eine nähere Erläuterung derſelben würde uns hier zu weit von unſerem Zwecke abführen.

In ganz ähnlicher Lage, wie die Laeti, ſtanden die Sarmaten, deren ſchon oben in dem Geſetze von Honorius Erwähnung geſchah. Jenes Geſetz beweiſt, daß ſie in Hinſicht auf den Kriegsdienſt dieſelben Verpflichtungen zu erfüllen hatten; die Aufzählung ihrer ebenfalls unter Präfecten ſtehenden Cantonnirungen in der Notitia dignitatum unmittelbar nach den Laeti zeigt, daß ihre Anſiedelungen von derſelben Art waren; endlich der Beiname Gentiles, den ſie ebenfalls in der Notitia dignitatum führen, daß ſie als foederati und abgeſondert vom römiſchen Staatsverbande lebten. Sie ſcheinen aber wirklich alle zuſammen nur aus dem einen Stamme der Sar-

maten geweſen zu ſein; wenigſtens werden ihnen in der Notitia keine Beinamen gegeben, nur bei einer von ihren Colonien werden neben Sarmaten auch gentiles Taifali erwähnt, ein Volk, das Ammian 17, 13, 11 ein gothiſches nennt. Solcher Niederlaſſungen werden in Unteritalien zwei, in der Provinz Apulien und Calabrien und in Bruttien und Lucanien, erwähnt, ebenfalls zwei im mittleren Italien, doch die genauere Beſtimmung derſelben iſt in den Handſchriften der Notitia dignitatum verloren gegangen. In Oberitalien befanden ſich 13 ſolcher Niederlaſſungen, eine bedeutende Anzahl, wie man ſieht, um den Zugang nach Italien zu bewachen, in Forofulvium (jetzt Valenza), Opitergium, Patavium, Verona, Cremona, Taurinum, Dertona, Novaria, Vercelli, Sena, Bononia, Eporedia, Pollentia. In Gallien endlich waren noch 6 ſolcher Colonien, im Lande der Pictaver, beim heutigen Poitiers, bei Paris, im Lande der Remer und Ambianer (bei Rheims und Amiens), an der Rhone im Lande der alten Allobroger, im Lande der Lingonen am Vogeſengebirge endlich bei Auguſtodunum (Autun).

Die Zeit, wann dieſe Sarmaten zum Schutz der römiſchen Gränzen unter den oben angegebenen Bedingungen im römiſchen Reiche angeſiedelt wurden, läßt ſich etwas genauer beſtimmen. Es giebt uns Nachricht davon Auſonius in ſeiner Moſella v. 9, wo er ſeine Reiſe nach der Moſel beſchreibt, und zwiſchen Dumniſſus (jetzt Deuſen) und Noiomagus (jetzt Neumagen) anführt arva Sauromatum nuper metata colonis. Wenn man die Zeit der Abfaſſung dieſes Gedichts, nach der gewöhnlichen Annahme, ungefähr in das Jahr 370 n. Chr. ſetzt, ſo wird die Anſiedelung der Sarmaten wohl Julian zuzuſchreiben ſein, da Conſtantius kurz vor ihm (358 n. Chr.) Kriege mit denſelben geführt hatte. Auſonius meint hier übrigens die Colonie der Sarmaten, welche die Notitia dignitatum in das Gebiet der Lingonen ſetzt. Daß er nicht aber etwa andeutet, beſiegte Sarmaten ſeien als wirkliche coloni in das römiſche Reich verſetzt worden, ſcheint mir daraus hervorzugehen, daß die Sarmaten ihre Wohnſitze ſo dicht an der deutſchen Gränze erhielten, wo, bei den fortdauernden verheerenden Einfällen der Deutſchen, barbariſche Colonen nicht gut auf den Gütern erhalten werden konnten. Auch

würde er sich gewiß lobender über die Besiegung derselben ausgesprochen haben, wenn sie wirklich als Unterjochte und im dienenden Verhältniß angesiedelt worden wären.

Doch von Laetis und Sarmaten finden sich nur im abendländischen Reiche Spuren: im Morgenlande mißglückten ähnliche Versuche, verbündete Barbaren im römischen Gebiete anzusiedeln, und das unglückliche Ende des Kaiser Valens mußte dagegen warnen. Man hat indessen auch hier, und zwar in einem von den Einfällen der damals drohenden Barbaren entfernten Lande, in Aegypten, sichere Spuren eines solchen Verhältnisses entdecken wollen. Wir haben die Betrachtung darüber mit Willen bis hierher verschoben, weil die Verhältnisse Aegypten's besonderer Art und verschieden von denen der übrigen Länder waren. Im Allgemeinen begünstigte die Regierung, wie wir oben gesehen haben, die Verbreitung des Colonatsverhältnisses und der Hörigkeit: in Aegypten verfuhr sie anders. Seit der Gründung von Constantinopel hatte dieß Land die Verpflichtung, die neue Hauptstadt des Reiches mit Getreide zu versorgen (s. Gothofred im Commentar zum Theod. Cod. XI, 24 de patrociniis vicorum l. 1): je mehr deren Größe und Volksmenge wuchs, desto höher mußten die Getreidelieferungen steigen. Der Druck der Naturallieferungen wurde den Bauern unerträglich: sie suchten ihm dadurch zu entgehen, daß sie sich in den Schutz der Reichen und Mächtigen, hauptsächlich der kaiserlichen Beamten begaben, die sie vor den Abgaben sicher stellten. Es lag im Interesse der Kaiser, dieß zu hindern, und tit. 24 des Theod. Cod. lib. XI. de patrociniis vicorum enthält die Verordnungen darüber, die sich alle auf Aegypten beziehen. Die Strafen für die, welche Bauern in Schutz nahmen, so wie für die Bauern selber, stiegen immer höher; im fünften Gesetz darüber setzt Arcadius im Jahre 399 für die erstern sowohl als die letztern Verlust der Güter als Strafe fest. Und dennoch ließ sich der Misbrauch nicht hindern und Theodosius II. sah sich (415 n. Chr.) genöthigt, alle solche patrocinia, die seit dem Jahre 397 bestanden hätten, zu bestätigen. In diesem Gesetz werden homologi coloni erwähnt, von denen es heißt: hi sane, qui vicis, quibus ascripti sunt, derelictis et qui homologi more gentilicio nun-

cupantur, ad alios seu vicos seu dominos transierunt, ad sedem desolati ruris constrictis detentatoribus redire cogantur. Dieſe homologi nun, von denen wir dieß Dreies erfahren, erſtens, daß ſie coloni waren, zweitens daß ſie vicis ascripti waren, drittens daß ſie more gentilicio ſo hießen, ſtellt Gothofred in dieſelbe Kategorie wie die Laeti, und zwar deshalb weil ihr Name homologi d. h. foederati und ihre Abkunft barbariſch ſei.

Indeſſen dieſe Anſicht muß bei genauerer Betrachtung unbegründet erſcheinen. Erſtens, wie iſt es möglich, das Verhältniß der foederati und der ascripticii mit einander zu einen? Denn mögen ſie Herren oder Dörfern ascripti ſein, die natürliche Folge war immer, daß ſie an das Land, das ſie bebauten, gefeſſelt waren, wie es denn auch wirklich in dem vorliegenden Geſetze heißt, die ascripticii, die ſich von den Dörfern entfernt hätten, ſollten auf dieſelben zurückgebracht werden. Zweitens haben wir geſehen, daß das Colonatsverhältniß weſentlich von dem ſolcher angeſiedelten foederati verſchieden war, und wenn dieſe homologi ihren Namen more gentilicio hatten, wie Gothofred will, folgt daraus noch nicht, daß ſie ſelber gentiles d. h. Barbaren waren. Endlich erſcheint in dieſem Geſetze als Zweck, weshalb die homologi an das Land gebunden waren, Bebauung des Landes und in Folge davon regelmäßige Lieferung der Naturalabgaben: bei den verbündeten Barbaren dagegen konnte der Zweck nur Landesvertheidigung ſein. Wie aber iſt nun der Name homologi zu erklären, der einen ähnlichen Begriff, wie das lat. foederatus enthält? Denn homologus bedeutet den, der in Folge eines Vertrages ſich in irgend ein Verhältniß begeben hat. Ich weiß keinen andern Ausweg, als daß man die homologi für römiſche Bürger freigebornen Standes hält, die ſich in Folge eines Vertrages in das Colonatsverhältniß (denn dieſes wird durch den Ausdruck ascripticius bezeichnet) begaben. Gewiß waren auch in Aegypten, dem lange am ſtärkſten bevölkerten Lande des Alterthums, mit der Zeit Lücken in der Bevölkerung entſtanden und dieß hatte natürlicher Weiſe auch einen Ausfall in den Naturallieferungen herbeigeführt. Die Kaiſer ſuchten dem einbrechenden Uebel anders zu begegnen, als in den übrigen Provinzen des Reichs. Zwar wurden

auch hier besitzlose Leute auf Ländereien angesiedelt und an dieselben gebunden, aber nicht in den Dienst von Herren gegeben. Die Regierung begünstigte große Grundeigenthümer in Aegypten nicht, vielleicht auch, weil sie, nach altem Prinzipe, von ihnen Gefahr für den sichern Besitz des Landes fürchtete. Es wurden den Gemeinden der Dörfer besitzlose Leute als Colonisten zuertheilt: diese hatten für das Land, das sie erhielten, einen bestimmten Theil der Lieferungen, die das Dorf im Ganzen zu tragen hatte, beizusteuern, und traten also gegen die Gemeinde des Dorfes in ein Colonatsverhältniß. Durch diese Annahme erklärt sich der Ausdruck vicis ascripti und homologi, und auch, daß sie im Allgemeinen coloni hießen. Nur, was in unserm Gesetze hinzugesetzt wird, more gentilicio homologi nuncupantur, macht Schwierigkeit. More gentilicio kann hier nur mit homologi genau verbunden werden, so daß dadurch dann Leute bezeichnet werden, die sich durch einen Vertrag in das Verhältniß begeben, in dem sonst nur gentiles d. h. Barbaren zu stehen pflegen. Es liegt also hierin die Andeutung, daß die Colonen eigentlich Barbaren sind, und daß freie Römer durch einen Vertrag in dasselbe treten können, und diese ganze Classe der homologi gehört zu den mit eigentlichem Namen inquilini Genannten, von denen wir oben gesprochen haben, nur daß die besondern Verhältnisse Aegypten's sie Gemeinden, nicht einzelnen Herren unterthänig machten.

Wir schließen hier unsere Untersuchung; denn weder der allmählige Verfall des Colonats im Morgenlande, noch seine Auflösung im Abendlande nach der Zerstörung des Reichs durch die Deutschen gehört in diese Abhandlung. Wem aber fällt nicht bei der Betrachtung der rechtlichen Zustände am Ende des römischen Reiches die Aehnlichkeit auf, welche dieselben mit denen am Anfange desselben haben? Auch zu Anfang des römischen Staats erscheinen Hörige (clientes), Patronen unterwürfig, ohne freien Landbesitz, ohne politische Rechte und ohne Möglichkeit der Auflösung ihrer Dienstbarkeit für sich und ihre Nachkommen. Die Entwickelung des römischen Staates besteht darin, daß dieses strenge Verhältniß gemildert und am Ende aufgehoben wird, und der Staat blüht, so lange jeder Bürger ohne Unterschied seiner Geburt, durch keine kastenartigen Fesseln

beſchränkt, ſich den Lebensweg erwählen kann, den Talent und Vermögen ihm geſtatten. Doch Kriege und allmählige Abnahme der Bevölkerung führen zunächſt Ungleichheit im Vermögen herbei, das hauptſächlich auf Grundbeſitz beruht: es ſcheiden ſich die Landbeſitzer (possessores) von den Beſitzloſen; die Letztern gerathen factiſch in ein Abhängigkeitsverhältniß. Die Regierung ſchreitet, ſo lange ſie auf Erfolg rechnen kann, ein, um das Uebel, das ſie erkennt, aufzuhalten. Da ſie es nicht mehr hemmen kann, benutzt ſie es zu ihren eigenen Zwecken, und macht die Dienſtbarkeit der Eigenthumsloſen unter die Eigenthümer geſetzlich. So endet alſo die Geſchichte des römiſchen Staates, wie ſie beginnt, mit zwei Klaſſen von Bürgern, mit Beſitzenden, die politiſche Rechte haben, und Beſitzloſen, die auch nicht einmal perſönlich frei ſind, denen ſelbſt nicht durch die Ehe weder willkührliche Vermiſchung unter einander noch mit den Beſitzenden frei ſtand; denn auch dieſer Punkt der Vergleichung zwiſchen den Colonen und den früheren Clienten darf nicht außer Acht gelaſſen werden. Indeſſen ſowohl die Befreiung der einſtigen Clienten als die Entſtehung der Colonen entſtand nicht ohne Beihülfe eines fremden Elementes. Jene gewannen ihre Freiheit dadurch daß ſie den aus fremden Völkern übergeſiedelten Plebejern nachahmten, dieſe geriethen in Dienſtbarkeit nach dem Beiſpiel, das germaniſche beſiegte Völker gegeben hatten.

A. W. Zumpt.